

WEITERBILDUNG

Frühzeitig planen, konsequent umsetzen,
erfolgreich abschließen



Gemeinsam MB. Gemeinsam Mehr Bewegen.

Wenn aufgrund der besseren Lesbarkeit im fortlaufenden Text auf die weibliche Anredeform weitgehend verzichtet wird, so sind Frauen in männlichen Berufsbezeichnungen selbstverständlich mit eingeschlossen.

INHALT

Vorwort	04
Warum Weiterbildung?	06
Weiterbildungsordnung	08
Weiterbildung planen	10
› Steckbrief Allgemeinmedizin/Hausarzt	
› Steckbrief Anästhesiologie	
› Steckbrief Augenheilkunde	
› Steckbrief Chirurgie	
› Steckbrief Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
› Steckbrief Innere Medizin	
› Steckbrief Kinder- und Jugendmedizin	
› Steckbrief Neurologie	
› Steckbrief Orthopädie und Unfallchirurgie	
› Steckbrief Psychiatrie Psychotherapie	
› Steckbrief Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
› Steckbrief Radiologie	
Weiterbildungsstelle finden	34
Weiterbildung absichern	42
Weiterbildung absolvieren	50
Weiterbildung im Ausland	54
Weiterbildung in Deutschland - Zulassung ausländischer Ärzte	58
Evaluation der Weiterbildung	62
Gute Weiterbildung erkennen	64
Checkliste Weiterbildung	72
Mehr Bewegten in der Weiterbildung	74
Weiterbildung – Gut beraten im Marburger Bund	78
Adressen	79

VORWORT

Die Facharztweiterbildung ist eine zentrale Weichenstellung auf dem beruflichen Karriereweg junger Ärztinnen und Ärzte. Welches Fachgebiet ist das richtige? Wo und wie will ich zukünftig arbeiten und passt meine Lebensplanung dazu? Hier sind guter Rat und Planung wichtig.

In Deutschland weitergebildete Fachärztinnen und Fachärzte sind begehrt. Aber unter steigendem ökonomischem Druck im Gesundheitssystem wird Selbstverständliches zunehmend schwerer – auch in der Weiterbildung. Daher wachsen die Ansprüche an eine gute Weiterbildung.

Unser Anspruch ist es, eine kontinuierlich verbesserte, begleitete und kontrollierte Weiterbildung zu erreichen. Weiterbildung muss ein fester Bestandteil des ärztlichen Berufes sein und bleiben. Sie kann nur funktionieren, indem die im Studium erworbenen Kenntnisse während der ärztlichen Tätigkeit vertieft werden.

Aus unseren Umfragen zur Weiterbildung wissen wir, dass fast zwei Drittel der Befragten bemängeln, während ihrer alltäglichen klinischen Arbeit würden die geforderten Weiterbildungsinhalte nicht ausreichend vermittelt werden. Deshalb setzen wir uns als Marburger Bund mit unseren Konzepten für eine strukturierte Weiterbildung in unterschiedlichen Gremien und im Team vor Ort ein – sowohl für die stationäre als auch für die ambulante Weiterbildung.

Gutes muss beispielgebend sein! Schlechtes muss verbessert werden!

Mit dieser Broschüre möchten wir auf den wichtigen Abschnitt der ärztlichen Karriere vorbereiten und zugleich motivieren, sich für eine bessere Weiterbildung zu engagieren.

- Wir zeigen auf, wie gute Weiterbildung aussehen soll und welche **rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen** zu beachten sind.
- Wir geben einen Überblick über die Rahmenbedingungen der Weiterbildung und **praxisnahe Tipps aus der Erfahrung** von Weiterzubildenden und Weiterbildungsbefugten.
- **Steckbriefe** vermitteln einen Eindruck von den unterschiedlichen Fachgebieten und sollen eine erste Hilfestellung bei der Wahl des richtigen Fachgebietes geben.

Maßgeblich zur Broschüre beigetragen haben die Ärztinnen und Ärzten des Arbeitskreises Fort- und Weiterbildungspolitik des Marburger Bundes unter Mitwirkung des Sprecherrates für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung sowie unserer Verbandsjuristen.

Bei berufs- und arbeitsrechtlichen Fragen zur Weiterbildung, für eine individuelle Prüfung Ihres Arbeits- und Weiterbildungsvertrags und für ein eingehendes Gespräch steht Ihnen Ihr Marburger Bund immer beratend zur Seite. Direkte Ansprechpartner vor Ort finden Sie bei Ihrem Landesverband.

Im Namen aller Autoren wünsche ich viel Erfolg bei Ihrer Weiterbildung!



Dr. Hans-Albert Gehle

*Mitglied im Vorstand des Marburger Bund Bundesverbandes
Vorsitzender des Arbeitskreises Fort- und Weiterbildungspolitik*



”

Wussten Sie, dass ...

... sich aktuell 115.000 Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung befinden? Das sind fast Zweidrittel der in Krankenhäusern tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Laut Statistik der Bundesärztekammer haben die Landesärztekammern im Jahr 2015 bundesweit 12.231 Anerkennungen von Facharztbezeichnungen ausgesprochen. Rund 53 Prozent der neuen Fachärzte sind Frauen.

WARUM WEITERBILDUNG?

Abgeschlossenes Studium – wir atmen ganz tief durch. Großartig! Jubel! Schließlich halten wir die Approbation in unseren Händen! Und dann? Ohne es zu merken, gehen wir mit ersten – oft noch tapsigen – Schritten in unseren wunderbaren Arztberuf. So oder ähnlich treten wir alle in das ein, was wir Ärztinnen und Ärzte später unsere Weiterbildung nennen werden. Ist das etwas Besonderes?

Ja! Welcher andere akademische Beruf vermittelt seinen aktuellen Wissensstand mit einer solchen Intensität und auf einem derart hohen Niveau?

Die ärztliche Ausbildung endet mit der Approbation als Arzt. Die Approbation befähigt und berechtigt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung (§ 1 Approbationsordnung).

In der Humanmedizin gibt es daher nur den einen Arztberuf. Eine differenzierte und qualifizierte Weiterbildung dient primär der Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung.

Die Weiterbildung zum Facharzt ist folglich kein Muss für die Ausübung ärztlicher Tätigkeit. Für den einzelnen Arzt oder die einzelne Ärztin stellt sie aber eine der wichtigsten Voraussetzungen für die berufliche Karriere dar.

Für das heutige Behandlungsspektrum eines **Krankenhauses** wird in der Regel Spezialisierung verlangt. Viele Fachgebiete haben infolge des medizinischen und medizinisch-technischen Fortschritts mehrere Subspezialisierungen erfahren – derzeit allein acht in der Inneren Medizin!

Für die selbstständige Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung schreibt das Sozialrecht seit 2003 den Facharztstatus vor, so dass eine Tätigkeit als **Vertragsarzt** nur noch mit abgeschlossener Facharztweiterbildung möglich ist.

Das gilt auch für die **angestellte vertragsärztliche** Tätigkeit, deren unterschiedliche Möglichkeiten an Bedeutung gewinnen.



Die (Muster-)Weiterbildungsordnung ist in drei Abschnitte (A, B und C) unterteilt.

- In Abschnitt A finden sich der Paragrafenteil, Begriffserläuterungen und allgemeine Inhalte für die Abschnitte B und C, die für alle Qualifikationen von Relevanz sind.
- In den Abschnitten B und C sind die erwerbbaeren Qualifikationen ausgeführt.

WEITERBILDUNGSORDNUNG

Mit der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) und den ergänzenden Weiterbildungsrichtlinien werden die grundlegenden Anforderungen der Weiterbildung vorgegeben.

Rechtlich verbindliche Wirkung für das Weiterbildungsverhältnis entfalten jedoch nur die Weiterbildungsordnungen (WBO) der Landesärztekammern, die als Satzung beschlossen werden.

Maßgeblich ist die WBO der jeweiligen Landesärztekammer, deren Mitglied Sie sind.

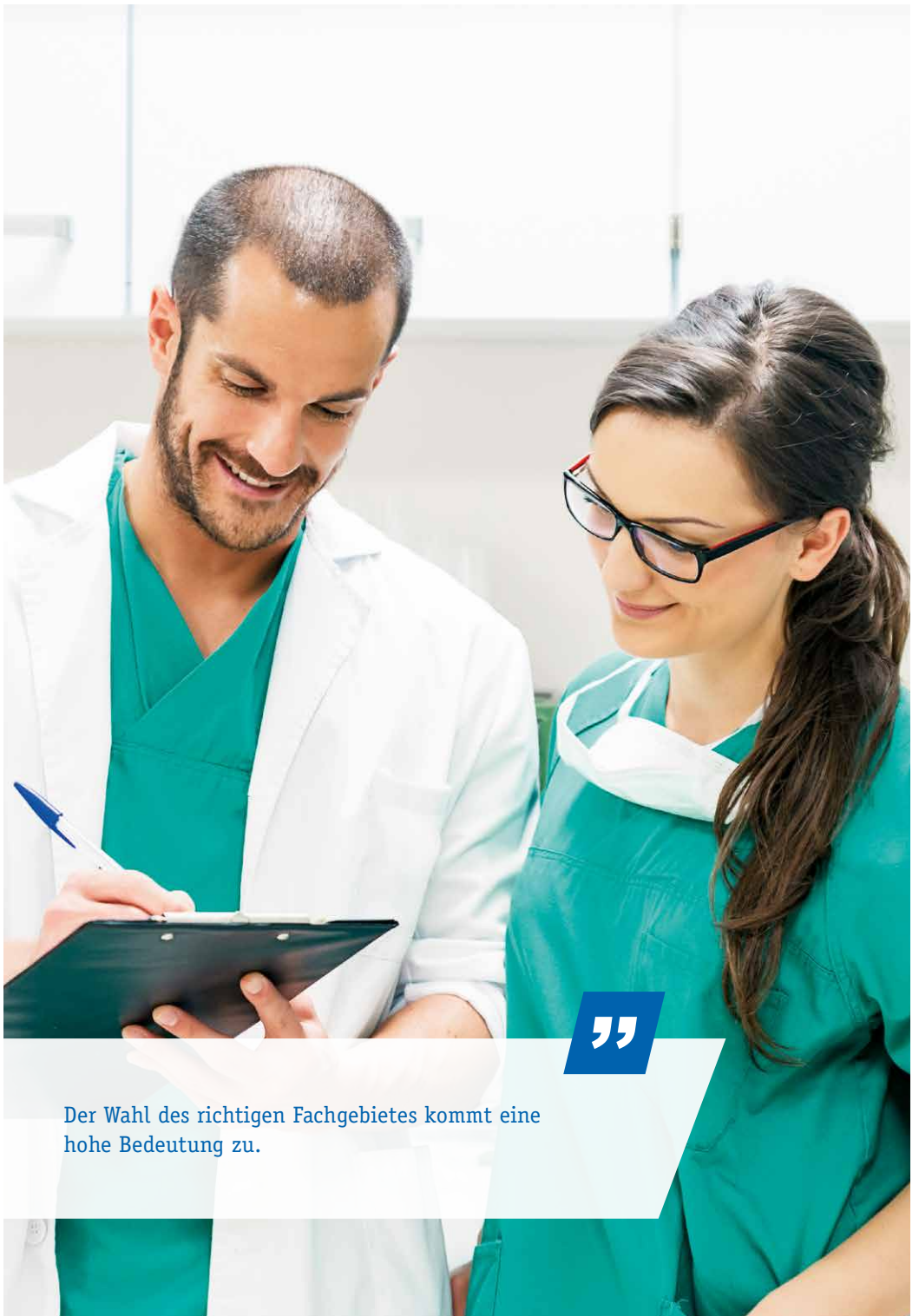
Die WBO stellt den Versuch dar, den gegenwärtigen Erkenntnisstand der Medizin zu beschreiben und auf verschiedene ärztliche Gruppen zu verteilen. Bei zunehmender Spezialisierung ist dies keine leichte Aufgabe.

Die Ärztekammern überwachen die Weiterbildung und sind zuständig für die Zulassung und zur Durchführung der Prüfung am Ende der Weiterbildung (nach Erfüllung der Voraussetzungen zur Prüfungszulassung).

Sie erteilen nach erfolgreicher Prüfung die Facharztanerkennung (Urkunde), die deutschlandweit und nach Maßgabe der EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung auch EU-weit anerkannt wird.

Die Ärztekammern haben Ansprechpartner und helfen Weiterzubildenden auch bei Problemen zum Beispiel wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Weiterbildung. Für alle Fragen zur Anerkennung einer Weiterbildung beziehungsweise von Weiterbildungsabschnitten sind die Landesärztekammern zuständig.

Die jeweils anzuwendende WBO und auch die möglichen Weiterbildungsstätten mit entsprechenden Weiterbildungsermächtigungen können persönlich bei den Landesärztekammern erfragt oder über deren Webseiten in Erfahrung gebracht werden. Weiterzubildende sollten sich daher vor Beginn ihrer Weiterbildung mit der WBO gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Ärztekammer auseinandersetzen!



”

Der Wahl des richtigen Fachgebietes kommt eine hohe Bedeutung zu.

WEITERBILDUNG PLANEN

WELCHE TÄTIGKEIT PASST ZU MIR?

Um die richtige Entscheidung zu treffen, bedarf es neben der persönlichen Eignung für ein Fachgebiet auch eines Blickes auf den Ort und die Art der zukünftigen beruflichen Tätigkeit. Das Spektrum ist für Ärzte sehr vielfältig. Weichenstellend ist, ob eine angestellte oder selbstständige Tätigkeit oder der Verwaltungsdienst angestrebt wird.

Die angestellte Tätigkeit

Verschiedene Umfragen zeigen, dass Krankenhäuser für Ärztinnen und Ärzte attraktive Arbeitgeber sind. Traditioneller Karriereweg nach Erwerb des Facharztstitels ist im Krankenhaus der Aufstieg zum Oberarzt oder Chefarzt beziehungsweise -Ärztin.

Im Trend und mit Tendenz steigend liegen die Beschäftigungsmöglichkeiten im ambulanten Bereich. Inzwischen sind dort bundesweit mehr als 29.000 angestellte Ärztinnen und Ärzte tätig. Etwa die Hälfte ist in Praxen oder Berufsausübungsgemeinschaften angestellt, die andere Hälfte in Medizinischen Versorgungszentren. Der Marburger Bund vertritt die Interessen der dort angestellten Ärztinnen und Ärzte und unterstützt sie mit umfangreichen Beratungsangeboten.

Die selbstständige Tätigkeit

Wird die Niederlassung mit einer eigenen Vertragsarztpraxis angestrebt, sollten zuvor Informationen über die Zulassungsperspektiven eingeholt werden. In welchen Fachgebieten und welchen Regionen der vertragsärztlichen Bedarfsplanung ist eine Niederlassung möglich? Wo bestehen Zulassungssperren und wo werden Nachfolger gesucht? Auskünfte erteilen hier die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Der Öffentliche Dienst

Auch in der Verwaltung wie dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ergeben sich vielfältige Tätigkeitsfelder. Diese liegen zum Beispiel in den Bereichen Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsförderung und Prävention, Schul- und Jugendmedizin, Infektionshygiene, Impfwesen, umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene und -medizin sowie medizinische Begutachtung, Psychiatrie einschließlich forensisch relevanter Fragestellungen und Rechtsmedizin. Weitere Informationen finden Sie unter www.aerzte-oegd.de.

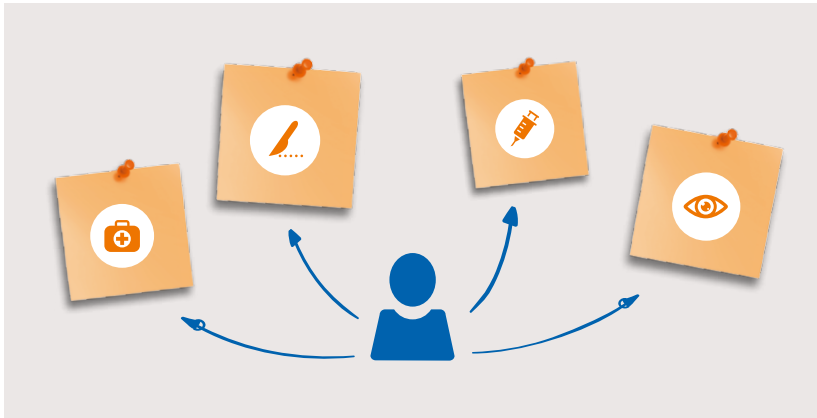
Familienfreundliche Fachgebiete?

Eine besondere Herausforderung stellt für Ärztinnen und Ärzte die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Dies gilt für die Zeit der Facharztweiterbildung, aber insbesondere auch für die spätere Tätigkeit. Wir sind der Auffassung, dass Arztberuf und Familienaufgaben vereinbar sein müssen. Allerdings kann nicht alles, was in anderen Branchen möglich ist, auch in den Rahmenbedingungen ärztlicher Tätigkeit umgesetzt werden. Es gibt Fachrichtungen, bei denen sich familienfreundliche Strukturen mehr oder weniger gut realisieren lassen. Zudem sind die Einstellung des Chefs und die Unternehmenskultur entscheidend. Hier hat sich in den letzten Jahren viel getan. Unter der jetzigen Arbeitsmarktsituation versuchen Krankenhäuser zunehmend, junge Ärztinnen und Ärzte durch attraktive Arbeitsbedingungen zu gewinnen, wozu unter anderem Kinderbetreuung, flexible Arbeitszeiten oder attraktive Weiterbildungsprogramme zählen. Für die Umsetzung und gute Lösungsmöglichkeiten vor Ort ist immer das Engagement sowohl des Arbeitgebers als auch der Ärztinnen und Ärzte gefragt. Deshalb sollte für die konkrete Gestaltung der individuellen Situation stets das Gespräch mit den Vorgesetzten und zuständigen Ansprechpartnern der Klinikverwaltung gesucht werden.

TIPP

Der Marburger Bund setzt sich für familienfreundliche Strukturen in den Kliniken ein und hat hierzu eine eigene Plattform geschaffen: www.familienfreundliches-krankenhaus.de. Im Krankenhausregister finden sich auf einen Blick Informationen, welche Kliniken in den einzelnen Bundesländern familienfreundliche Strukturen anbieten.

FACHGEBIET SUCHEN



Mittlerweile müssen Berufseinsteiger aus 33 Facharztgebieten wählen, hinzu kommen später zahlreiche Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen. Aufgrund der hohen Spezialisierung legen Sie sich mit der Wahl des Fachgebietes bereits auf den späteren Berufsweg fest.

Die nachfolgenden Steckbriefe geben einen Eindruck von den unterschiedlichen Fachgebieten. Dabei konzentriert sich die Broschüre auf die (zahlenmäßig) beliebtesten Facharztgebiete und stellt diese in alphabetischer Reihenfolge vor.

Die angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte nach der MWBO. Grundsätzlich ist die WBO der Landesärztekammer maßgeblich, deren Mitglied Sie sind.

STECKBRIEF

ALLGEMEINMEDIZIN



Anzahl der Fachärzte: 43.569 (Ärztinnen: 46 Prozent / Ärzte: 54 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon

- **36 Monate** in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin (stationär), davon können bis zu 18 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung wie z.B. Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, HNO, Frauenheilkunde angerechnet werden (auch ambulant und gegebenenfalls in Drei-Monaten-Abschnitten),
- **24 Monate** ambulante hausärztliche Versorgung, davon können 6 Monate im Gebiet Chirurgie angerechnet werden.
80-Stunden Kursweiterbildung Psychosomatische Grundversorgung

Wesen des Gebiets:

Die Allgemeinmedizin umfasst die lebensbegleitende hausärztliche Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art der Gesundheitsstörung, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimension ihrer gesundheitlichen Leiden und Probleme. Dazu gehören:

- primäre Diagnostik bei auftretenden Gesundheitsstörungen
- die Betreuung von chronisch Erkrankten
- die Gesundheitsberatung und Impfung
- die Interpretation medizinischer, psychischer und sozialer Belange
- die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen

Weiterbildungsinhalte u.a.:

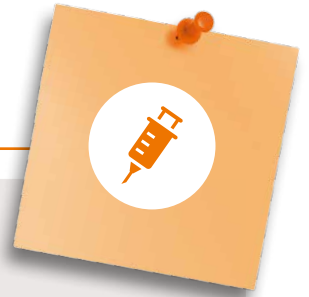
Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, einschließlich Notfällen in

- der Inneren Medizin
- der „kleinen“ Chirurgie
- der Kinder- und Jugendmedizin
- den Grundlagen der Tumorthherapie
- der Geriatrie und Palliativmedizin
- der Psychotherapie

Förderprogramm Allgemeinmedizin:

Krankenhäuser und Vertragsärzte erhalten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für die Beschäftigung einer sich weiterbildenden Ärztin beziehungsweise eines Arztes im Fach Allgemeinmedizin (siehe unter „Weiterbildungsstelle finden“).

STECKBRIEF ANÄSTHESIOLOGIE



Anzahl der Fachärzte: 22.875 (Ärztinnen: 42 Prozent / Ärzte: 58 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon

- **48 Monate** Anästhesiologie, davon können 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet und 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.
- **12 Monate** in der Intensivmedizin, davon können 6 Monate Intensivmedizin in einem anderen Gebiet angerechnet werden.

Wesen des Gebiets:

Die Anästhesiologie ist ein typisches Querschnittsfach – von der klassischen „Narkoseführung“ im Operationsaal über die Intensivmedizin, die Notfallmedizin bis zur Schmerztherapie, der Palliativmedizin oder dem OP-Management. Kaum ein anderes Fach bietet bereits in der Facharztweiterbildung einen derart breiten Überblick über die aktuelle Medizin und versorgt alle Patientengruppen elektiv und in Notfallsituationen. Anästhesisten arbeiten meist als Angestellte in Kliniken, 13 Prozent sind niedergelassen tätig (im Jahr 2014: 2.939 Ärztinnen und Ärzte).

Der „Narkosearzt“ ist dafür verantwortlich, dass Patienten während einer OP oder Intervention schmerzfrei und stabil bleiben. Dazu gehört bereits die präoperative Einschätzung, Risikostratifizierung und Therapieoptimierung. Während des Eingriffs kommen eine Sedierung, eine Allgemein- oder Regionalanästhesie oder eine Kombination beider Verfahren zum Einsatz. In diesem Teilbereich des anästhesiologischen Fachgebietes verbringt der Anästhesist den größten Teil seines Arbeitslebens mit der Behandlung von Patienten aller Altersklassen – vom Frühgeborenen bis zum Greis. In einem hochtechnisierten Arbeitsumfeld ist Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie gefragt, unerlässlich sind auch technisches Verständnis und manuelles Geschick. Entscheidungen sind häufig unter Zeitdruck zu treffen. Teamfähigkeit, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit sind Voraussetzung für ein reibungsarmes Arbeiten mit verschiedenen Berufsgruppen. Die Verantwortung ist groß, während kaum engerer Patientenkontakt entsteht – der Anästhesist wird als Dienstleister im Hintergrund oft wenig wahrgenommen.



Es ist zu bedenken, dass vor allem die Nachtdienste eine gesundheitliche Belastung bedeuten. Auf der anderen Seite sind vielfältige Teilzeitmodelle möglich, die Arbeitszeit ist meist planbar und der Dokumentationsaufwand geringer als in anderen Gebieten. Eng mit dem Gebiet der Anästhesiologie verbunden sind die Zusatzweiterbildungen Intensivmedizin, Notfallmedizin, Schmerztherapie und Palliativmedizin. Die zentrale Organisationsverantwortung der Anästhesiologie im Operationsbereich sowie auf Intensivstationen kann durch eine Zusatzweiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement ergänzt werden.

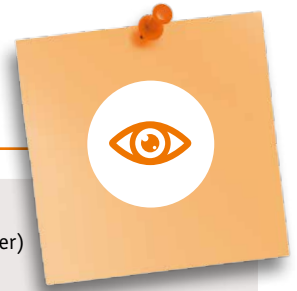
Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anästhesieverfahren und der Beurteilung perioperativer Risiken
- Maßnahmen der perioperativen Intensivmedizin
- dem Ablauf organisatorischer Fragestellungen und perioperativer Abläufe des Gebietes
- der gebietsbezogenen Behandlung akuter Schmerzzustände, auch im Bereich der perioperativen Medizin
- der Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen, einschließlich Beatmungsverfahren und notfallmäßiger Schrittmacheranwendung
- notfallmedizinischen Maßnahmen
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten

STECKBRIEF

AUGENHEILKUNDE



Anzahl der Fachärzte: 7.298 (Ärztinnen: 47 Prozent / Ärzte: 53 Männer)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon maximal

- **36 Monate** im ambulanten Bereich möglich

Wesen des Gebiets:

Augenheilkunde beinhaltet die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexe einschließlich der Optometrie und der plastisch-rekonstruktiven Operationen in der Periorbitaregion.

Auch wenn das Auge klein erscheint: Die augenärztliche Tätigkeit ist abwechslungsreich und vielfältig mit vielen Überschneidungen zu anderen Fachgruppen. Es handelt sich um ein im wahrsten Sinne des Wortes sehr visuelles Fach, in welchem sehr viele Diagnosen direkt oder indirekt visuell erkannt werden können.

Die Therapie von Erblindungsursachen wie etwa Katarakt, Makuladegeneration und Glaukom sind wesentliche Aufgaben. Behandelt werden Patienten aller Altersgruppen vom Frühchen bis zum Greis. In einer alternden Gesellschaft steigt die Nachfrage nach augenärztlichen Leistungen, da die Mehrzahl der Erkrankungen erst mit zunehmendem Alter eintritt. Durch die Entwicklungen in der Medizintechnik werden stetig neue Verfahren der Diagnostik und Behandlung möglich. Es handelt sich somit um ein Fach mit vielen Innovationen und guten Zukunftsaussichten.

Es bestehen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten in Behörden und sonstigen Arbeitsfeldern (4 Prozent), in Kliniken (13 Prozent), und vor allem im niedergelassenen Bereich (83 Prozent). Im niedergelassenen Bereich sind 68 Prozent selbstständige und 15 Prozent angestellte Ärztinnen und Ärzte tätig. Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind vorhanden.

Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

- Gesundheitsberatung und Früherkennung einschließlich Amblyopie, Glaukom- und Makuladegenerationsvorsorge
- konservative und operative Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen und Komplikationen des Sehorgans, der Sehbahn und der Hirnnerven
- Erhebung optometrischer Befunde und der Bestimmung und Verordnung von Sehhilfen einschließlich Anpassung von Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen sowie Indikationsstellung für refraktive Verfahren.

STECKBRIEF

CHIRURGIE (ALLGEMEINCHIRURGIE)



Anzahl der Fachärzte: 35.324 (Ärztinnen: 19 Prozent / Ärzte: 81 Prozent)

Weiterbildungszeit: 72 Monate Weiterbildung, davon

- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinchirurgie, davon
 - **24 Monate** in Allgemeinchirurgie und/oder anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, davon können bis zu 12 Monate in Anästhesiologie, Anatomie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden sowie 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden
 - **12 Monate** in Orthopädie und Unfallchirurgie
 - **12 Monate** in Viszeralchirurgie

Wesen des Gebiets:

Wer Chirurgin oder Chirurg werden möchte, muss immer noch mit sehr hierarchisch strukturierten Weiterbildungsstätten rechnen. Man sollte entscheidungsfreudig sein, zugleich aber auch selbstkritisch. Chirurginnen und Chirurgen sollten gut im Team arbeiten können. Dienste und Operationen können hart sein, aber die Chirurgie ist ohne jeden Zweifel für Frauen und Männer gleichermaßen gut geeignet. Familie und Beruf lassen sich vereinbaren, man muss sich allerdings dafür einsetzen. Unter geeigneten Voraussetzungen kann eine Ärztin auch während der Schwangerschaft in den OP. Eine Teilzeitbeschäftigung wird zunehmend als selbstverständlich respektiert, ist gelegentlich jedoch noch schwierig durchzusetzen. Auch sollte einem bewusst sein, dass weiterbildungsrelevante Eingriffe (Notfalleingriffe) nicht selten außerhalb der Regelarbeitszeit anfallen. Ohnehin ist Selbstvertrauen nötig, das sollte auch bei der Gestaltung der eigenen Arbeits- und Weiterbildungsbedingungen nicht fehlen. Die chirurgischen Fachgebiete haben eine gemeinsame Basisweiterbildung, die in jedem Fachgebiet der Chirurgie absolviert werden kann und komplett auf alle chirurgischen Weiterbildungsgänge angerechnet wird.

Spezialisierung

An die Basis-Weiterbildung schließt sich die spezialisierte Weiterbildung an. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich und wird von den Ärztekammern nicht verlangt. Sie kann auch nicht von den chirurgischen Fachgesellschaften eingefordert werden, weil nur die Ärztekammern das Recht haben, eine Weiterbildungsprüfung durchzuführen. In dieser Zeit müssen die operativen und konservativen Inhalte des gewählten chirurgischen Faches erlernt werden, so



wie sie in der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien dazu hinterlegt sind. Das ist nicht immer in der Mindestweiterbildungszeit zu leisten, so dass viele Weiterzubildende in der Chirurgie länger brauchen.

Wer sich für die Allgemeinchirurgie entscheidet, sollte auf eine sehr breit angelegte Weiterbildung achten und sich nach Möglichkeit nicht mit dem Mindestmaß zufrieden geben. Denn man setzt eine solide breite Weiterbildung gegen eine vertiefte, dafür spezialisiertere zum Beispiel in der Viszeralchirurgie. Andererseits wird der Facharzt für Allgemeinchirurgie als „All-rounder“ zunehmend und nicht nur im ambulanten Sektor dringend wieder benötigt werden. Natürlich kann sich an eine Fachweiterbildung auch eine weitere anschließen. Dabei werden Weiterbildungszeiten und -inhalte nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung angerechnet, allerdings muss aus EU-rechtlichen Gründen insgesamt eine Zeit von mindestens neun Jahren abgeleistet werden, wenn in der Chirurgie zwei Facharztkompetenzen erworben werden.

Weitere chirurgische Facharztkompetenzen neben der Allgemeinchirurgie und der Orthopädie/Unfallchirurgie sind die Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Thoraxchirurgie sowie Viszeralchirurgie.

Die Neurochirurgie ist als eigenständiges Fachgebiet nicht dem Gebiet Chirurgie mit den oben genannten Fächern zugeordnet. Daher gilt hier auch nicht die gemeinsame Basisweiterbildung, allerdings können bis zu 12 Monate aus dem Gebiet Chirurgie angerechnet werden.

Zusatzweiterbildung

Nach der Facharztkompetenz in einem chirurgischen Fach können verschiedene Zusatzweiterbildungen erworben werden, die weitere spezialisierte Operationstechniken und Inhalte umfassen (wie etwa Handchirurgie, spezielle Unfallchirurgie, spezielle orthopädische Chirurgie, spezielle Viszeralchirurgie, Kinder-Orthopädie, Orthopädische Rheumatologie) oder andere Kompetenzen umfassen (zum Beispiel Chirurgische Intensivmedizin und weitere auch anderen Gebieten offen stehende Zusatzweiterbildungen).

Weiterbildungsinhalte, Basisweiterbildung u.a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- operativen Eingriffen und Operationsschritten
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumortherapie

STECKBRIEF

FRAUENHEILKUNDE UND GEBURTSHILFE



Anzahl der Fachärzte: 17.994 (Ärztinnen: 65 Prozent / Ärzte: 35 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon

- **6 Monate** in einem anderen Gebiet
- bis zu **12 Monate** in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes
- bis zu **24 Monate** im ambulanten Bereich
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung Psychosomatische Grundversorgung

Wesen des Gebiets:

Kaum ein anderes Fach spannt einen so großen Bogen wie die Gynäkologie und Geburtshilfe. Der Schwerpunkt im Gebiet der Frauenheilkunde liegt sowohl auf der konservativen wie auch auf der operativen Therapie weiblicher Erkrankungen. Ebenso gehören auch plastisch-rekonstruktive Operationen, zum Beispiel nach einer Brustkrebserkrankung, wie auch die gynäkologische Onkologie zum Gebiet der Frauenheilkunde. Schon immer hat sich die Gynäkologie durch ihre Innovationen ausgezeichnet – so wurde die inzwischen aus vielen Bereichen nicht mehr wegzudenkende Bauchspiegelung hier „erfunden“. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung nimmt die komplexe Urogynäkologie immer größeren Raum ein.

Die zweite Säule wird von der Geburtshilfe gebildet, die sich mit der Betreuung von Schwangerschaften und der Geburtsleitung beschäftigt. In diesen Bereich gehören auch die gynäkologische Endokrinologie mit der Reproduktionsmedizin, sowie die Pränatalmedizin mit ihrer raschen Weiterentwicklung. Immer größer wird der Anteil der Risikoschwangerschaften, die eine fachübergreifende Betreuung zwischen Frauen- und Kinderärzten benötigt. Neben der fachlichen Kompetenz werden von Gynäkologinnen und Gynäkologen in besonderem Maße Sensibilität und Einfühlungsvermögen erwartet – denn fast immer betrifft die Behandlung die unmittelbare Intimsphäre einer Frau. Auch die teilweise hohe Emotionalität macht dieses Fach so besonders: In der Geburtshilfe begleitet man Neugeborene ins Leben, in der palliativen Situation den Abschied vom Leben.

Früher ein reines „Männerfach“, nun sind über 60 Prozent der „Gynäkologen“ weiblich – ein klarer Trend.



Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der konservativen und operativen Behandlung der weiblichen Geschlechtsorgane einschließlich der Brust, der Erkennung und Behandlung von Komplikationen und der Rehabilitation
- der (Früh-)Erkennung sowie den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie einschließlich der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung und der Nachsorge von gynäkologischen Tumorerkrankungen
- der Feststellung und Betreuung einer Schwangerschaft
- der Geburtsbetreuung einschließlich Mitwirkung bei Risikogeburten und geburtshilflichen Eingriffen

STECKBRIEF

INNERE MEDIZIN



Anzahl der Fachärzte: 50.834 (Ärztinnen: 36 Prozent / Ärzte: 64 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon

- **36 Monate** stationäre Basisweiterbildung Innere Medizin
- **24 Monate** stationäre Weiterbildung Innere Medizin oder in den verschiedenen Facharztkompetenzen (mindestens 2):

Angiologie,
Endokrinologie und Diabetologie,
Gastroenterologie,
Hämatologie und Onkologie,
Kardiologie,
Nephrologie,
Pneumologie,
Rheumatologie,
davon 6 Monate internistische Intensivmedizin

Wesen des Gebiets:

Die Innere Medizin galt früher als die Königsdisziplin und umfasste fast alles, was nicht mit einer operativen Tätigkeit zusammenhing. Im Laufe der Zeit ist die Innere Medizin so groß und differenziert geworden, dass sich viele Bereiche auf Grund ihrer Komplexität zu eigenständigen Facharztkompetenzen entwickelt haben.

Für viele junge Kolleginnen und Kollegen bietet die Innere Medizin einen guten Einstieg in ein breites Verständnis der Diagnostik, der konservativen und operativen Therapie einer Vielzahl von Krankheiten. Die Innere Medizin gibt Ärztinnen und Ärzten zu Beginn ihrer Laufbahn die Möglichkeit, verschiedene Zusammenhänge besser zu verstehen. Die Weiterbildung lässt sich in viele Richtungen Schritt für Schritt vertiefen, um im Laufe der Zeit sich dann entweder in die breite internistische oder auch allgemeinmedizinische hausärztliche Versorgung weiter zu entwickeln oder sich innerhalb des Gebietes zu spezialisieren. Dabei stehen sowohl dem mehr „geistig“ tätigen Arzt (zum Beispiel: Onkologie, Rheumatologie) als auch dem mehr „technisch“ (zum Beispiel: Kardiologie, Gastroenterologie) ausgerichteten Mediziner alle Möglichkeiten offen.



Sämtliche internistischen Facharztkompetenzen lassen sich am Krankenhaus wie auch in der Praxis ausüben. Der Charakter des Faches ändert sich in der Praxis je nach Spezialisierung ein wenig, hat aber den großen Vorteil, dass man sieht, wie sich die Krankheit über längere Zeit entwickelt und man auch die Gesundheit des Patienten miterlebt.

Weiterbildungsinhalte Basisweiterbildung u. a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie und der palliativmedizinischen Betreuung
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter

STECKBRIEF

KINDER- UND JUGENDMEDIZIN



Anzahl der Fachärzte: 14.162 (Ärztinnen: 57 Prozent / Ärzte: 43 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon

- **6 Monate** in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- **bis zu 12 Monate** können im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Kinderchirurgie oder 6 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden,
- **bis zu 12 Monate** können in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes angerechnet werden,
- **bis zu 24 Monate** können im ambulanten Bereich abgeleistet und angerechnet werden.

Wesen des Gebiets:

Die Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, neurologischen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen von Beginn bis zum Abschluss der somatischen Entwicklung einschließlich pränataler Erkrankungen, Neonatologie und der Sozialpädiatrie. Die Pädiatrie umfasst ein breites Spektrum an Krankheitsbildern – von der Neugeborenenmedizin (Neonatologie) über Endokrinologie/Diabetologie, Gastroenterologie, Kardiologie, Nephrologie, Orthopädie, Pneumologie, Rheumatologie und Hämatologie/Onkologie, Neupädiatrie bis zur Basisversorgung in der Kinder- und Jugendarztpraxis. Kinder- und Jugendmediziner gehören neben Allgemeinärzten und hausärztlich tätigen Internisten zu der Gruppe von Ärzten, die als erster Anlaufpunkt für Patienten gelten (Hausarzt für Kinder und Jugendliche). Neben fachlicher Qualifikation gelten besonders Einfühlungsvermögen sowohl in die Belange der kleinen und jugendlichen Patienten als auch in die Befindlichkeiten der Eltern sowie gute verbale und nonverbale Kommunikationsfähigkeiten als wichtige Voraussetzungen für eine befriedigende Tätigkeit. Rund 50 Prozent der Pädiater sind in der ambulanten Medizin tätig.

Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Säuglings, Kleinkindes, Kindes und Jugendlichen
- der Erkennung und koordinierten Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen und der Gesundheitsberatung/-vorsorge einschließlich ihrer Bezugspersonen
- Screening-, Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen einschließlich orientierende Hör- und Sehprüfungen



STECKBRIEF NEUROLOGIE



Anzahl der Fachärzte: 6.451 (Ärztinnen: 43 Prozent / Ärzte: 57 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon

- **24 Monate** in der stationären neurologischen Patientenversorgung
- **12 Monate** in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- **6 Monate** in der intensivmedizinischen Versorgung neurologischer Patienten, davon können bis zu 12 Monate im Gebiet Innere Medizin und/oder in Allgemeinmedizin, Anatomie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Neuroradiologie, und/oder Physiologie angerechnet werden sowie 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet und angerechnet werden.

Wesen des Gebiets:

Die Neurologie beschäftigt sich mit Krankheiten, die im Laufe eines Lebens jeden in jedem Alter treffen können. Neben den großen Drei – Schlaganfall, Multiple Sklerose (MS), Epilepsien – sind Neurologen Spezialisten unter anderem für:

- Kopfschmerzen, Migräne, Chronische Rückenschmerzen
- Schlafstörungen, Demenzen, Parkinson-Krankheit
- Schädel-Hirn-Trauma (SHT), Hirnblutungen, Gehirntumore
- Querschnittslähmungen, Gangstörungen, Neuropathien

MS ist eine der meist erforschten Krankheiten, jedes Jahr kommen neue Therapieoptionen hinzu. Durch die Einführung der Lyse-Therapie und Gefäßinterventionen im Zeitfenster („time is brain“) und der Stroke Units haben Notfall- und Akutmedizin beim Schlaganfall einen wichtigen Stellenwert bekommen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Inneren Medizin und der Neurochirurgie sind alltäglich und notwendig. Wichtig ist die interdisziplinäre, diagnostische Zusammenarbeit mit Physiotherapie, Logopädie, Neuropsychologie und Ergotherapie.



Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- neurologisch-psychiatrische Anamneseerhebung mit biographischen und psychosozialen Zusammenhängen, psychogene Symptome, somatopsychische Reaktionen
- Indikationsstellung und Überwachung neurologischer, neurorehabilitativer und physikalischer Behandlungsverfahren der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände
- Indikationsstellung und Auswertung neuroradiologischer Verfahren
- Indikationsstellung soziotherapeutischer Maßnahmen
- Gebietsbezogene Arzneimitteltherapie und Tumortherapie
- neurologisch-geriatrischen und palliativmedizinische Betreuung
- Schlaf- und Vigilanzstörungen, Verhaltensneurologie, Neuropsychologie, hereditäre Krankheitsbilder, Akutbehandlung von Suchterkrankungen
- intensivmedizinische Basisversorgung, Hirntoddiagnostik

STECKBRIEF

ORTHOPÄDIE UND UNFALLCHIRURGIE



Anzahl der Fachärzte: 8.261 (Ärztinnen: 15 Prozent / Ärzte: 85 Prozent)

Weiterbildungszeit: 72 Monate Weiterbildung, davon

- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, davon können bis zu 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie und/oder in Neurochirurgie angerechnet werden sowie 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet und angerechnet werden.

Wesen des Gebiets:

Orthopädie-Unfallchirurgie ist ein breites Fachgebiet, welches die gesamte Palette der Erkrankungen und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation umfasst. Ebenso wie vielfältige operative Versorgungsmöglichkeiten beinhaltet es einen breiten Bereich konservativer Behandlungsmethoden. Neben akut-medizinischer Versorgung von beispielsweise Unfallverletzungen spielen zunehmend chronische Versorgungsleiden der Bevölkerung eine größere Rolle in diesem Fachbereich. Aufbauend sind weitere Spezialisierungen: wie zum Beispiel spezielle orthopädische Chirurgie, spezielle Unfallchirurgie, Rheumaorthopädie, Handchirurgie und Kinderorthopädie.

Der Bedarf an Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie ist groß. Die demographische Entwicklung der Bevölkerung und die zunehmende Zahl degenerativer und akuter Knochen-, Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen fordert eine zunehmend größere Versorgungsleistung.

Das Fachgebiet Orthopädie und Unfallchirurgie bietet umfangreiche Forschungsmöglichkeiten, sowohl in der Klinik als auch in der Grundlagenforschung.



Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Verletzungen und deren Folgezuständen sowie von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Fehlbildungen, Funktionsstörungen und Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane unter Berücksichtigung der Unterschiede in den verschiedenen Altersstufen
- der Behandlung von Schwer- und Mehrfachverletzten einschließlich des Traumamanagements
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der konservativen und funktionellen Behandlung von angeborenen und erworbenen Deformitäten und Reifungsstörungen
- den Grundlagen der konservativen und operativen Behandlung rheumatischer Gelenkerkrankungen
- den Grundlagen der operativen Behandlung von Tumoren der Stütz- und Bewegungsorgane

STECKBRIEF

PSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE



Anzahl der Fachärzte: 10.450 (Ärztinnen: 51 Prozent / Ärzte: 49 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate, davon

- **24 Monate** in der stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Patientenversorgung
- **12 Monate** in Neurologie davon können bis zu 12 Monate in der Schwerpunktweiterbildung des Gebietes angerechnet werden, bis zu 12 Monate können in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder 6 Monate im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, Neurochirurgie oder Neuropathologie angerechnet werden.
- **Bis zu 24 Monate** können im ambulanten Bereich abgeleistet und angerechnet werden.

Wesen des Gebiets:

Das Gebiet beinhaltet die psychiatrische Diagnostik akuter und chronischer primär psychischer Erkrankungen und Störungen, zum Beispiel der organisch bedingten psychischen, der psychotischen, der gerontopsychiatrischen Erkrankungen und der Suchterkrankungen sowie deren somatotherapeutische, psychotherapeutische und sozialpsychiatrische Behandlung und Rehabilitation. Das Tätigkeitsfeld liegt im ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgungsbereich sowie im Konsiliar- und Liaisondienst. Das Gebiet eröffnet ein breites Tätigkeitsfeld in Praxis und Klinik sowie Subspezialisierungen etwa in der forensischen Psychiatrie.

Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kompetenzen in der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung, der allgemeinen und speziellen Psychopathologie und psychodiagnostischen Testverfahren sowie der neuropsychologischen Diagnostik. Sie umfasst eingehende Kenntnisse in den Entstehungsbedingungen und den Verlaufsformen der primär psychischen Erkrankung und der somatotherapeutischen und psychotherapeutischen Behandlungen, insbesondere der hirnrorganischen, psychotischen, der gerontopsychiatrischen Erkrankungen sowie der Suchterkrankungen.

Zum Gebiet gehört eine Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in der jeweils gewählten psychotherapeutischen Grundorientierung (psychodynamisch/verhaltenstherapeutisch). Das erfordert die Fähigkeit, sich auf Patienten einzulassen und eine Verbindung zu ihnen herzustellen ohne dabei die notwendige ärztliche Neutralität zu vernachlässigen. Zudem ist ein hohes Maß an Teamfähigkeit notwendig, da die multiprofessionelle Zusammenarbeit mit Pflegekräften, Psychologen, Sozialarbeitern, Ergotherapeuten, Kunsttherapeuten und Musiktherapeuten Bestandteil der therapeutischen Konzepte sind.

STECKBRIEF PSYCHOSOMATISCHE MEDIZIN UND PSYCHOTHERAPIE



Anzahl der Fachärzte: 4.179 (Ärztinnen: 53 Prozent / Ärzte: 47 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon

- **12 Monate** in Psychiatrie und Psychotherapie, davon können 6 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angerechnet werden.
- **12 Monate** im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin, davon können 6 Monate in anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden,
- **bis zu 24 Monate** können im ambulanten Bereich abgeleistet und angerechnet werden.

Wesen des Gebiets:

Das Gebiet beinhaltet die psychosomatisch-medizinische und psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung psychosoziale, psychosomatische und somatopsychische Faktoren einschließlich dadurch bedingter körperlich-seelischer Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind. Das Gebiet eröffnet ein breites Tätigkeitsfeld in der Erkennung und Behandlung somato-psychischer Wechselwirkungen, zum Beispiel in der Onkologie, Neurologie, Kardiologie, Gynäkologie, Dermatologie und Orthopädie.

Das Tätigkeitsfeld liegt sowohl im ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgungsbereich sowie im Konsiliar- und Liaisondienst. Es steht in Verbindung mit allen somatischen Fächern und deren psychosomatischer, psychotherapeutischer Behandlung von Krankheitsverarbeitungsstörungen somatischer Erkrankungen.

Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kompetenzen in psychosomatischer und psychotherapeutischer Diagnostik (zum Beispiel psychodynamisches Erstinterviews beziehungsweise Verhaltensdiagnostik) und in der Langzeit-, Kurzzeit- und Gruppenpsychotherapie von psychosomatischen Erkrankungen, wie beispielsweise somatoforme, neurotische, psychotraumatische Erkrankungen und somatopsychische Störungen bei körperlichen Erkrankungen. Zum Gebiet gehört eine Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in der jeweils gewählten psychotherapeutischen Grundorientierung (psychodynamisch/verhaltenstherapeutisch). Es erfordert die Fähigkeit, sich auf Patienten einzulassen und eine Verbindung zu ihnen herzustellen ohne dabei die notwendige ärztliche Neutralität zu vernachlässigen. Zudem ist ein hohes Maß an Teamfähigkeit notwendig, da die multiprofessionelle Zusammenarbeit mit Pflegekräften, Psychologen, Sozialarbeitern, Ergotherapeuten, Kunsttherapeuten und Musiktherapeuten Bestandteil der therapeutischen Konzepte sind. Die Psychotherapie ist im Fachgebiet integriert, kann aber auch für alle anderen Gebiete mit Patientenbezug, wie zum Beispiel in der Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe als Zusatzbezeichnung erworben werden.

STECKBRIEF RADIOLOGIE



Anzahl der Fachärzte: 7.969 (Ärztinnen: 34 Prozent / Ärzte: 66 Prozent)

Weiterbildungszeit: 60 Monate Weiterbildung, davon

- **12 Monate** in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung und/oder in der Nuklearmedizin
- **12 Monate** in der Schwerpunktweiterbildung des Gebietes anrechenbar

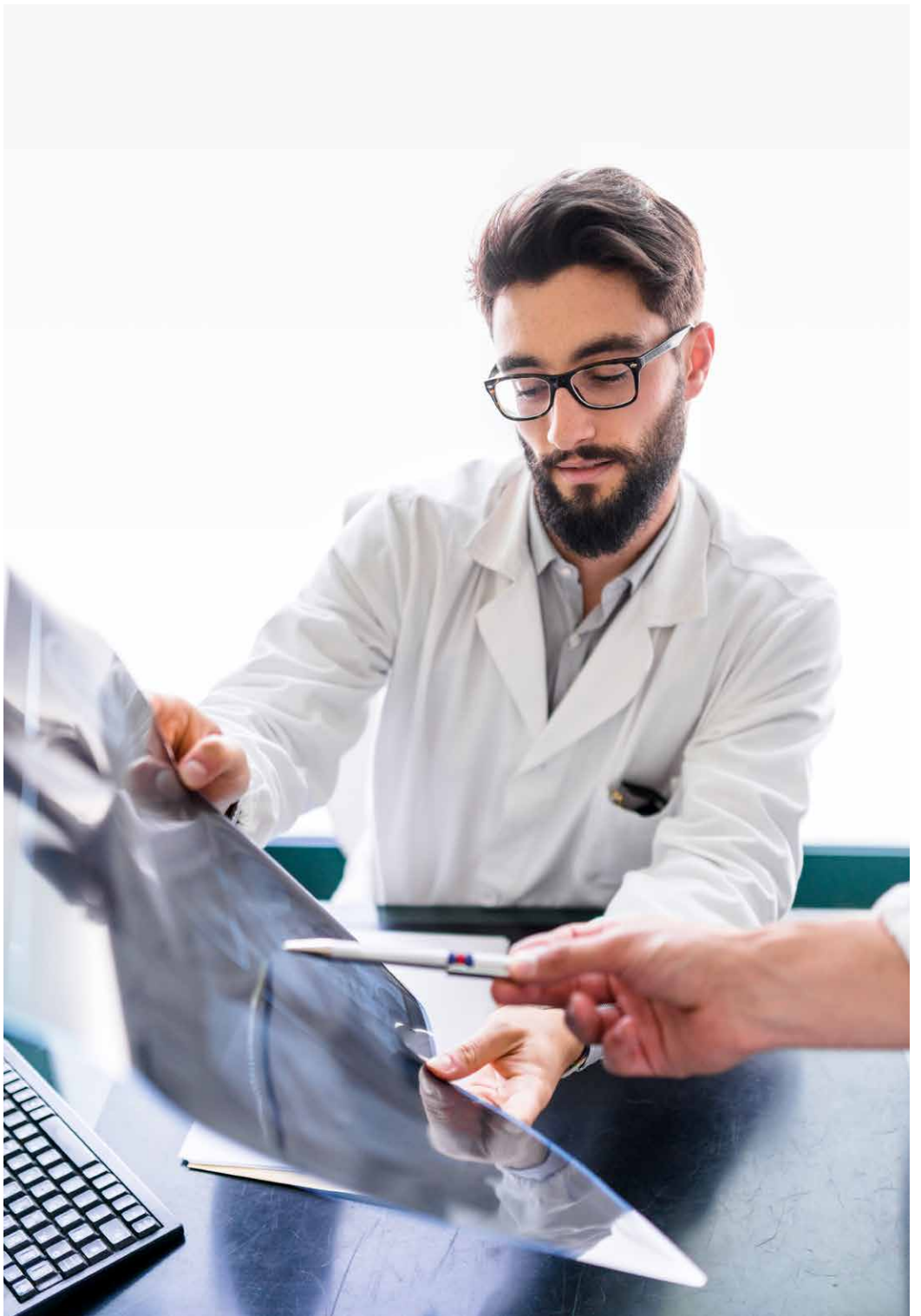
Wesen des Gebiets:

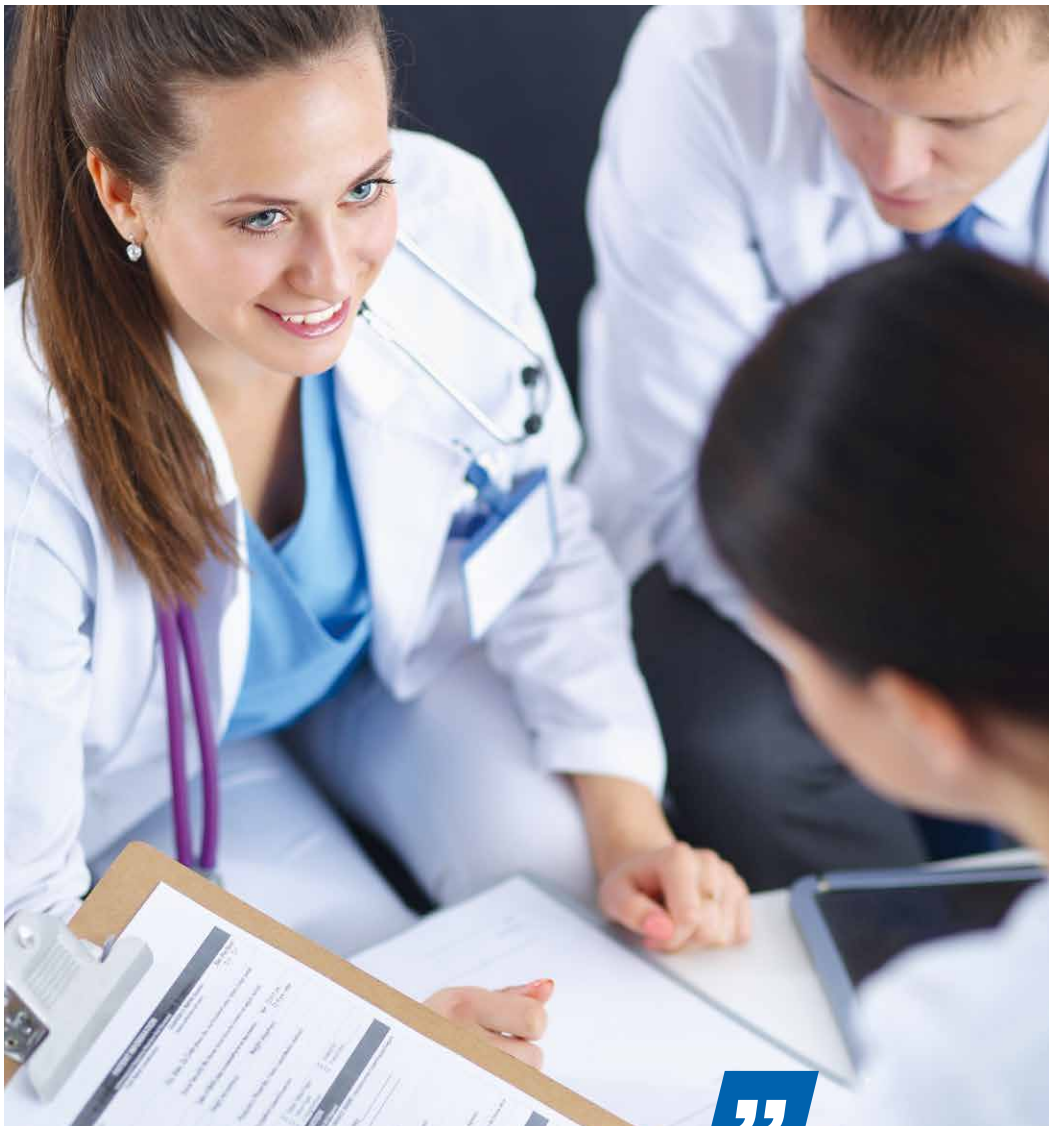
Die Radiologie beschäftigt sich mit der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen unter Anwendung abbildender apparativer Methoden und umfasst mithin die Röntgen- und Ultraschalldiagnostik sowie die Computertomographie und immer umfangreicher die Magnetresonanztomographie. Diejenigen, die sich für dieses Gebiet entscheiden, sollten eine Neigung zur morphologischen Seite der Medizin sowie in gewissem Maße auch ein technisches Verständnis für die Großgeräte mitbringen. Die Befundung des Bildmaterials wird mit der Hilfe von digitalen Aufnahmemedien durchgeführt, sodass Computerkenntnisse und auch entsprechendes technisches Interesse eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Laufbahn sind. Im Gebiet Radiologie gewinnt die interventionelle Radiologie (Aufweitung von Stenosen in Gefäßen und Gallengängen mit konsekutiver Stentimplantation, Embolisationsbehandlungen von Gefäßfehlbildungen, selektive Pharmakaapplikation) auf der Grundlage invasiver Diagnoseverfahren eine zunehmende Bedeutung. Neben den genannten Erfordernissen hinsichtlich des ärztlichen Persönlichkeitsprofils sollte ein Radiologe somit auch über ein ausgeprägtes manuelles Geschick verfügen. Je nach Neigung und nach beruflichen Erfordernissen kann ein Radiologe seine Facharztweiterbildung durch anschließende Schwerpunktweiterbildungen in Neuroradiologie oder Kinderradiologie ergänzen. Insbesondere ein Neuroradiologe muss in seinem Schwerpunkt ein umfangreiches Methodenspektrum an Interventionen, beispielsweise hinsichtlich der Behandlung von Hirnaneurysmen mit Mikrokathetern und Metallspiralen oder in Hinblick auf die Therapie von arteriovenösen Gefäßmalformationen des Gehirns mit Okklusionsmaterialien beherrschen.

Weiterbildungsinhalte u.a.:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikation der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen
- den radiologischen Untersuchungsverfahren mit ionisierenden Strahlen einschließlich ihrer Befundung
- Magnetresonanzverfahren und Spektroskopie einschließlich ihrer Befundung
- der Sonographie einschließlich ihrer Befundung
- den interventionell-radiologischen Verfahren auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit





”

Jede Ärztekammer führt eine Liste der zur Weiterbildung befugten Ärzte sowie ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, die in der Regel auch auf den Webseiten der Ärztekammern einsehbar sind.

WEITERBILDUNGSSTELLE FINDEN

Die Weiterbildung zur Fachärztin und zum Facharzt darf nur unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsbefugten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte erfolgen. Um eine geeignete Weiterbildungsstelle zu finden, sollte mit der Suche begonnen werden, sobald die Entscheidung für das Fachgebiet getroffen ist.

DIE WEITERBILDUNGSBEFUGNIS

Durch die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis überträgt die Landesärztekammer die hoheitliche Aufgabe der ärztlichen Weiterbildung in die Verantwortung des Weiterbildungsbefugten. Die Weiterbildungsbefugnis ist bereits in den Heilberufes-Kammergesetzen verankert und wird in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammer näher definiert.

Erteilung der Weiterbildungsbefugnis

Die Befugnis ist personenbezogen. Sie wird auf Antrag erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung zum Beispiel als niedergelassener Arzt oder in der Klinik in verantwortlicher Stellung (z. B. Chefarzt, Oberarzt) nachweisen kann.

Grundsätzlich werden Weiterbildungsbefugnisse für einen befristeten Zeitraum von acht Jahren ausgesprochen. Dabei kann es sich um eine Einzelbefugnis, um eine Teambefugnis oder eine Verbundbefugnis handeln. Die beiden zuletzt genannten Befugnisse bezeichnen eine kollegiale Befugnis mehrerer Ärzte in verantwortlicher Stellung für ein und dieselbe Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung. Während sich die Teambefugnis auf ein und dieselbe Weiterbildungsstätte bezieht, umfasst die Verbundbefugnis verschiedene Weiterbildungsstätten.

Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildung erfüllt werden können. In vielen Landesärztekammern sind dazu transparente, standardisierte Kriterien erarbeitet worden.

TIPP

Der Umfang der Weiterbildungsbefugnis entscheidet zum Beispiel darüber, wie oft ein Stellenwechsel erforderlich wird. Bei der Auswahl der Weiterbildungsstelle empfiehlt sich daher vorab zu klären, ob der Weiterbildungsbefugte über die volle Befugnis für den Abschnitt verfügt, der absolviert werden soll.

Weiterbildungsbefugnis verpflichtet

Die weiterbildungsbefugte Ärztin beziehungsweise der Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich wie inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten.

Es ist ein gegliedertes Programm (Curriculum) für die Weiterbildung zu erstellen, die der Ärztin oder dem Arzt, der die Weiterbildung beginnt, am Anfang der Weiterbildung auszuhändigen ist.

Daneben ist dem weiterbildungsbefugten Arzt auferlegt, mindestens einmal jährlich ein Weiterbildungsgespräch zu führen und in einem Logbuch die Dokumentation der Weiterbildungsinhalte vorzunehmen. Außerdem ist er verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Landesärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen (siehe Kapitel „Weiterbildung absolvieren“).

Beendigung der Weiterbildungsbefugnis

Eine Weiterbildungsbefugnis kann von der Ärztekammer ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Aber auch mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, erlischt die Befugnis zur Weiterbildung. Wenn nicht umgehend ein Nachfolger (auch der kommissarische Leiter) von der Ärztekammer autorisiert wird, entstehen Lücken in der anrechenbaren Weiterbildungszeit, die zu Lasten der in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte gehen. Aus diesem Grund ist es eine Verpflichtung des befugten Arztes, unverzüglich der Ärztekammer das Ausscheiden mitzuteilen. Der Nachfolger sollte dazu veranlasst werden, unverzüglich bei der zuständigen Ärztekammer einen Antrag auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis zu stellen.

TIPP

Da eine Weiterbildung nur anerkannt werden kann, wenn die Weiterbildung unter der persönlichen Leitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes erfolgt, sollten Sie immer vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Ärztekammer überprüfen und sich gegebenenfalls im Zweifelsfall schriftlich bestätigen lassen, dass eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis auch vorliegt.

WEITERBILDUNGSSTÄTTE

Weiterbildungsstätten können ambulante wie stationäre Einrichtungen sein:

- Zu den stationären Einrichtungen zählen insbesondere Universitätsklinika, Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken.
- Zu den ambulanten Einrichtungen zählen insbesondere ärztliche Praxen, Tageskliniken, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

Zulassung als Weiterbildungsstätte

Universitäts- und Hochschulkliniken sind nach den Heilberufsgesetzen generell zugelassene und anerkannte Weiterbildungsstätten.

Die übrigen Einrichtungen der stationären und ambulanten Versorgung, insbesondere Krankenhausabteilungen und Medizinische Versorgungszentren (MVZ), werden auf Antrag von der zuständigen Ärztekammer zugelassen.

Mit Erteilung der Weiterbildungsbefugnis an eine niedergelassene Ärztin oder einen Arzt ist zugleich dessen Arztpraxis als Weiterbildungsstätte zugelassen.

Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets vertraut zu machen. Ausreichend Personal und Ausstattung sollten vorhanden sein, so dass sie den Erfordernissen der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung entsprechen. Regelmäßige Konsiliartätigkeit oder kollegialer Fachaustausch sollten ebenfalls praktiziert werden.

Weiterbildungsverbund

Häufig sind zur Erlangung aller Weiterbildungsinhalte ein oder mehrere Stellenwechsel erforderlich. Das ist der Fall, wenn der Weiterbildungsbefugte nicht die volle Weiterbildungsbefugnis hat oder Pflichtrotationen in andere Abteilungen vorgesehen sind, die an einer Weiterbildungsstätte nicht vorgehalten werden.

Unter der jetzigen Arbeitsmarktsituation versuchen Krankenhäuser zunehmend junge

Ärztinnen und Ärzte durch das Angebot einer Verbundweiterbildung zu gewinnen. Hier schließen sich Weiterbildungsstätten kooperativ zusammen und ermöglichen nahtlose Rotationen zwischen ihren Einrichtungen. Dadurch soll eine kontinuierliche Weiterbildung „aus einem Guss“ gewährleistet werden. Auskunft geben die Landesärztekammern und auch die Webseiten der zugelassenen Einrichtungen.

Wahl der Weiterbildungsstätte

Bei Kompetenzen, die sowohl in stationären als auch in ambulanten Einrichtungen erworben werden können, haben die Weiterzubildenden die Wahl: Die Weiterbildungsordnungen sehen bei vielen Gebieten und Fächern die Möglichkeit vor, dass ambulante Weiterbildungsabschnitte anerkannt werden. Ambulante Pflichtweiterbildungsabschnitte bestehen nur für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin.

Förderung von Weiterbildungsstellen

■ Weiterbildung Allgemeinmedizin

Um den hausärztlichen Nachwuchs zu stärken, besteht seit einigen Jahren ein Förderprogramm Weiterbildung Allgemeinmedizin. Danach können Krankenhaus, Praxis oder MVZ für die Beschäftigung eines Arztes zum Zweck der entsprechenden Facharztweiterbildung einen finanziellen Zuschuss erhalten. Den müssen die Weiterbildungsstellen für die Gehaltszahlung an den Weiterzubildenden verwenden.

Gerade die ambulanten Weiterbildungsabschnitte (mindestens 18 Monate) sind für junge Ärztinnen und Ärzte aufgrund der im Vergleich zum tariflichen Krankenhausgehalt mitunter schlechteren Bezahlung problematisch und wenig attraktiv. Deshalb fordert der Marburger Bund, dass auch sich weiterbildende Ärzte in ambulanten Einrichtungen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem tarifvertraglichen Entgelt aus vergleichbaren ärztlichen Tätigkeiten im Krankenhaus entspricht.

Seit August 2015 besteht im Rahmen der Regelungen für die Gesetzliche Krankenversicherung im SGB V (§ 75a SGB V) eine gesetzliche Pflicht zur Förderung von jährlich mindestens 7.500 Weiterbildungsstellen Allgemeinmedizin. Diese Weiterbildungsstellen sind verpflichtet, die Förderung auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben und an den Weiterzubildenden in voller Höhe auszus zahlen.

Auf Grundlage der Gesetzesänderung ist am 1. Juli 2016 eine neue Fördervereinbarung in Kraft getreten. Danach beträgt die Fördersumme für eine ambulante Weiterbildungsstelle 4.800 Euro brutto pro Monat bei einer Vollzeitstelle. In unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen kann diese Förderung noch um monatlich 500 Euro beziehungsweise 250 Euro erhöht werden.

■ Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildung

Darüber hinaus können bundesweit bis zu 1.000 ambulante Weiterbildungsstellen in anderen Facharztgruppen gefördert werden. Diese werden regional unterschiedlich festgelegt. Soweit in den jeweiligen KV-Bezirken nichts anderes vereinbart wird, gilt die Förderung für die Weiterbildung in den Facharztgruppen Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Augenheilkunde. Auch diese werden mit 4.800 Euro monatlich bezuschusst.

■ Hinweis Förderantrag

Die Fördergelder können ausschließlich von der Weiterbildungsstelle beantragt werden. Für ambulante Weiterbildungsstellen stehen die dazu erforderlichen Antragsformulare meist als Download in den Internetangeboten der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Verfügung. Zu beachten ist, dass diese Formulare nicht bundeseinheitlich sind. Unterschiede bestehen insbesondere bei den Fördervoraussetzungen.

In einigen Bereichen der Kassenärztlichen Vereinigungen werden die Fördersummen in Form von Darlehen gewährt. Das hat zur Folge, dass diese Darlehen zurückzahlen sind, wenn die Weiterbildung zum Beispiel nicht erfolgreich beendet wird. Andere beinhalten unter bestimmten Voraussetzungen Rückzahlungsverpflichtungen des Weiterzubildenden. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist vom Arzt in Weiterbildung oftmals zum Antrag auf Förderung abzugeben. Aus diesem Grund sollten vor Unterzeichnung eines Förderantrags im ambulanten Bereich die Konditionen sehr genau geprüft werden. Nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Landesverband des Marburger Bundes auf.

Im stationären Bereich erfolgt keine Rückforderung gegenüber der Ärztin oder dem Arzt für den Fall, dass die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nicht erfolgreich abgeschlossen wird. Der Förderbetrag wird nicht an den Arzt weitergeleitet, weil dieser in der Regel eine Bezahlung nach Tarifvertrag erhält.





”

Kennzeichnend für die ärztliche Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Patientenversorgung.

WEITERBILDUNG ABSICHERN

RECHTLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Beschäftigungsverhältnis

Kennzeichnend für die ärztliche Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Patientenversorgung. Obwohl es banal klingt, ist eines wichtig: Weiterbildung ist keine Ausbildung. Die Weiterbildung erfolgt nach einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung und ist eine hauptberufliche Tätigkeit. Deshalb erfordert die Weiterbildung einen regulären Anstellungsvertrag.

Befristung

Die Arbeitsverträge von weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzten können nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverhältnisse mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG) befristet werden. Im ambulanten Bereich ist eine Befristung auch vertragsarztrechtlich gemäß § 32 Abs. 2 Satz 5 Ärzte-ZV (Zulassungsverordnung für Ärzte) zwingend vorgeschrieben.

Bei einem Arbeitsverhältnis außerhalb des universitären Bereichs ist darauf zu achten, dass der Vertrag unter Bezugnahme auf das ÄArbVtrG abgeschlossen wird. Denn mit diesem Gesetz wurde ein eigenständiger gesetzlicher Sachgrund der ärztlichen Weiterbildung geschaffen, der der zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt dienen soll.

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Weiterbildung an einer Universitätsklinik beginnen wollen, erhalten einen befristeten Arbeitsvertrag unter Bezugnahme auf das „Wissenschaftszeitvertragsgesetz“. Anders noch als seine Vorgängerregelungen enthält das Wissenschaftszeitvertragsgesetz jedoch keine Hinweise (mehr) auf die Weiterbildung. Es ist daher zu empfehlen, in den Vertragstext einen Zusatz aufzunehmen, dass die Beschäftigung zur Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet erfolgt.

TIPP

Lassen Sie sich von Ihrem Marburger Bund beraten, um mit einem befristeten Arbeitsvertrag auf der sicheren Seite zu sein.

Angemessene Vergütung

Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen einer angemessen vergüteten ärztlichen Berufstätigkeit. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte oder einem Weiterbildenden, die ohne angemessene Vergütung abgeleistet werden, werden in der Regel nicht angerechnet. Was „angemessen“ ist, entscheiden die Ärztekammern in eigener Zuständigkeit. Dabei wird ein Gehalt, das deutlich unter dem für Ärztinnen und Ärzte üblichen Lohnniveau der arzt spezifischen Tarifverträge liegt, nicht mehr als angemessen angesehen (siehe hierzu Tarifverträge des Marburger Bundes unter www.marburger-bund.de). Um eine spätere Nichtanrechnung der abgeleisteten Zeiten zu verhindern, kann in Zweifelsfällen vorab die Ärztekammer bezüglich der Angemessenheit des voraussichtlichen Gehalts befragt werden.

Anstellungsvertrag zur Weiterbildung im Krankenhaus

Die Arbeitsbedingungen im Krankenhaus richten sich in der Regel nach den arzt spezifischen Tarifverträgen des Marburger Bundes. Für die Mitglieder des Marburger Bundes gelten diese Regelungen unmittelbar und zwingend. Dies bedeutet, dass Abweichungen von den tarifvertraglichen Regelungen zulasten des Mitglieds rechtswirksam (§ 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz). Damit wird sichergestellt, dass die vom Marburger Bund vereinbarten Arbeitsbedingungen auch direkt zur Anwendung kommen. Bei Ärztinnen und Ärzten, die nicht Mitglieder des Marburger Bundes sind, gelten die mit dem Arbeitgeber vereinbarten Arbeitsbedingungen, auch wenn diese zulasten des Arztes vom Tarifvertrag abweichen. Einige arzt spezifische Tarifverträge enthalten spezielle Regelungen für Ärzte, die sich in der Weiterbildung befinden. So haben zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken (TV-Ärzte) sowie im Geltungsbereich des TV-Ärzte Sana Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Eingruppierung in die Ä 1 und der Stufe 1 der Ä 2, sobald die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten ist, ohne dass sie dies zu vertreten haben.

Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen, vergleichbaren Veranstaltungen sehen darüber hinaus die meisten arzt-spezifischen Tarifverträge die Gewährung von Arbeitsbefreiung in Höhe von drei bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr vor.

Anstellungsvertrag zur Weiterbildung im ambulanten Bereich

Bei der Beschäftigung einer in Weiterbildung befindlichen Ärztin oder Arztes im ambulanten Bereich (Praxis) sind sowohl vertragsarztrechtliche wie arbeitsvertragliche Besonderheiten zu beachten. Anders als im Krankenhaus bedarf die Beschäftigung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes im ambulanten Bereich der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 32 Abs. 2 der Ärzte-ZV. Damit ist sichergestellt, dass die Leistungen des Arztes als persönliche Leistungen des Praxisinhabers gelten und damit auch abrechenbar sind.

Die Arbeitsbedingungen zwischen dem in Weiterbildung befindlichen Arzt sowie dem Praxisinhaber müssen einzelvertraglich vereinbart werden. Denn anders als im Krankenhaus, wo die Arbeitsbedingungen überwiegend durch die arzt-spezifischen Tarifverträge des Marburger Bundes geregelt werden, besteht im ambulanten Bereich keine Tarifbindung. Es ist aber rechtlich möglich, Inhalte des arzt-spezifischen Tarifvertrags (zum Beispiel TV-Ärzte/VKA) vollständig oder auch nur teilweise durch Bezugnahme zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses zu machen.

Mit einem Standard-Anstellungsvertrag unterstützt der Marburger Bund Ärztinnen und Ärzte, die eine Weiterbildung zum Facharzt in entsprechend qualifizierten Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren anstreben. Das Vertragsmuster bietet auch den ambulanten Arbeitgebern die Gewähr, Regelungen zu treffen, die den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Regelungen zur Vergütung entsprechen den neuen gesetzlichen Vorgaben in § 75a SGB V und stellen die erforderliche dynamische Bindung an die im Krankenhaus übliche Vergütung sicher.

TIPP

Den Standard-Anstellungsvertrag für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung im ambulanten Bereich erhalten Mitglieder des Marburger Bundes bei Ihrem MB-Landesverband.

Weiterbildungsverhältnis

Die Weiterbildung setzt neben einem Beschäftigungsverhältnis ein Weiterbildungsverhältnis voraus. Kommt es hierüber zu Streitigkeiten, muss nachgewiesen werden, ob eine ordnungsgemäße Weiterbildung vorgelegen hat.

Mit der Frage, wann und wie ein Weiterbildungsverhältnis zustande kommt, haben sich mehrere Gerichte befasst. Als Beispiel seien hier das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg und das Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen genannt. Danach ist das Weiterbildungsverhältnis eine vertragliche Beziehung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zwischen dem zur Weiterbildung befugten Arzt und dem in Weiterbildung befindlichen Arzt. Ein solches Weiterbildungsverhältnis kommt nicht schon dadurch zustande, dass ein Arzt während der Erfüllung seines Arbeitsverhältnisses im Organisationsbereich eines Weiterbildungsbefugten in der Weise tätig wird, dass er Tätigkeiten erbringt, die zugleich Inhalte einer Weiterbildung sein können (VG Sigmaringen, Urteil vom 16.10.2014 - 8 K 2343/12). Vielmehr müssen beide sich mit Rechtsbindungswille über Art, Inhalt und Dauer der durchzuführenden Weiterbildungsabschnitte einigen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.08.2011 - 8 LA 101/11). Einer schriftlichen Vereinbarung bedarf es nicht zwingend. Ein Weiterbildungsverhältnis kann sich zum Beispiel auch aus einem vom Weiterbildungsbefugten an den Weiterzubildenden ausgehändigten strukturierten Weiterbildungsplan ergeben, der zeitlich und inhaltlich auf die konkrete Weiterbildung zugeschnitten ist. Einige Krankenhäuser bieten neben dem Anstellungsvertrag auch eine Weiterbildungsvereinbarung an.

TIPP

Zur Vermeidung von Streitigkeiten mit dem Chefarzt und Arbeitgeber ist es sinnvoll, sich vor Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags zur Facharztweiterbildung nach dem Weiterbildungsplan zu erkundigen und sich diesen vom Chefarzt und Arbeitgeber gegengezeichnet aushändigen zu lassen.

Weiterbildung in Teilzeit

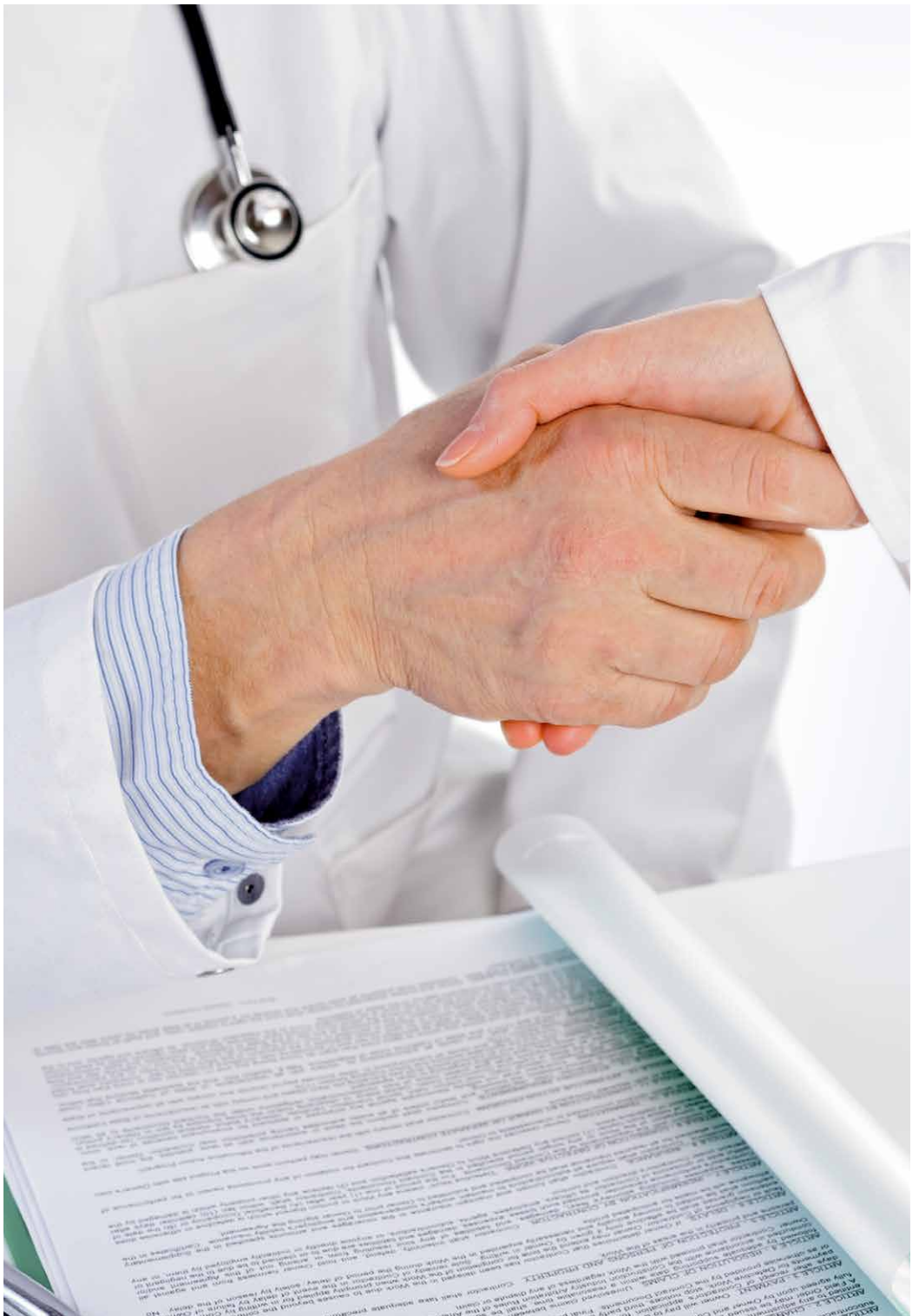
Obwohl die Weiterbildung grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung in Vollbeschäftigung angelegt ist, werden auch Weiterbildungszeiten, die in Teilzeit geleistet werden, anerkannt. Voraussetzung nach MWBO ist lediglich, dass die Teilzeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Die Ärztekammern orientieren sich dabei an den in den arzt spezifischen Tarifverträgen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten. Diese betragen derzeit 40 Stunden bei Vollzeit tätigkeit. Infolgedessen werden Weiterbildungszeiten ab der 20-Stunden-Grenze immer angerechnet. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend. Nach Einzelfallprüfung werden durch die Landesärztekammern teilweise auch Zeiten unter 20 Stunden anerkannt.

Weiterbildungsabschnitte

Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können in der Regel nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der WBO ausdrücklich vorgesehen ist. Ausnahmen durch die Landesärztekammern sind aber möglich. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollte sich die betroffene Ärztin oder der Arzt bei der zuständigen Ärztekammer informieren.

Unterbrechung

Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aus Gründen wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte, die bei Fortsetzung der Weiterbildung oder Tätigkeit nach einer Unterbrechung mehr als zehn Jahre zurückliegen, bedürfen grundsätzlich einer Überprüfung durch die zuständige Landesärztekammer.



Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Wie jeder Arbeitnehmer sind Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung sozialversicherungspflichtig. Dies gilt für die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- sowie Unfallversicherung. Dabei sind einige Besonderheiten insbesondere bei der Kranken- und Rentenversicherung zu beachten:

Überschreitet das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen **Krankenversicherung**, haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich zugunsten einer Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung befreien zu lassen.

Im Bereich der **Rentenversicherung** hat die ärztliche Selbstverwaltung das Recht, ihre Altersversorgung selbstständig zu regeln. Diese erfolgt über die berufsständischen Versorgungswerke der Ärzte. Mit Erlangung der Approbation wird die Ärztin oder der Arzt Mitglied der Ärztekammer und gleichzeitig auch Mitglied des ärztlichen Versorgungswerks. Da der angestellte Arzt aufgrund seiner Angestelltentätigkeit auch gleichzeitig Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung ist, besteht die Möglichkeit, sich von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) befreien zu lassen. Ohne Befreiung bleibt er beitragspflichtig in der DRV und in der Ärzteversorgung.

Änderungen im Befreiungsrecht beachten! Das Bundessozialgericht hat in einigen Entscheidungen vom 31.10.2012 (u.a. B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R) zur Frage der Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV entschieden, dass die Rechtswirkung eines Befreiungsantrags auf das jeweilige konkrete Beschäftigungsverhältnis beschränkt ist. Danach müssen Ärztinnen und Ärzte in Zukunft bei jedem Wechsel des Arbeitgebers aber auch bei jeder „wesentlichen“ Änderung im Tätigkeitsfeld einen Befreiungsantrag stellen. Wechselt der Arzt während seiner Weiterbildung seinen Arbeitgeber, so muss er zur Vermeidung von Nachteilen innerhalb der Dreimonatsfrist einen neuen Befreiungsantrag bei der DRV stellen.

TIPP

Sowohl zur Kranken- als auch zur Rentenversicherung sollten Sie sich frühzeitig über die für Sie in Betracht kommenden Möglichkeiten umfassend beraten lassen.



”

Ausgangspunkt einer erfolgreichen Weiterbildung ist der Weiterbildungsplan, der auf die individuellen Bedürfnisse der eigenen Weiterbildung zugeschnitten ist.

WEITERBILDUNG ABSOLVIEREN

Weiterbildungsplan

Der Weiterbildungsplan wird unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung des Arztes durch den verantwortlichen Weiterbildungsbefugten zu Beginn der Weiterbildung erstellt. In diesem Weiterbildungsplan sind die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildung idealerweise auch in zeitlicher Hinsicht festzulegen. In einigen arzt-spezifischen Tarifverträgen (z. B. SRH-TV-Ärzte) wurde bereits die Erstellung eines Weiterbildungsplans als arbeitsvertragliche Verpflichtung aufgenommen.

Weiterbildungszeiten

Die in der WBO vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.

Dokumentation der Weiterbildung

Die Dokumentation der Weiterbildung erfolgt durch den Weiterbildungsleiter und den Weiterzubildenden. Welche Weiterbildungsinhalte in welcher Form zu dokumentieren sind, ist in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern festgelegt. Hier gibt es zum Teil unterschiedliche Anforderungen, weshalb eine frühzeitige Information anzuraten ist.

Logbuch

Von den meisten Landesärztekammern werden zur Dokumentation der Weiterbildung Logbücher verlangt. Die Logbücher sind fachspezifisch und mit zu erfüllenden Richtzahlen (Anzahl von Untersuchungen, Operationen etc.) ausgestattet. Die Richtzahlen sind Anhaltszahlen und sollten erfüllt werden. Kleinere Abweichungen sind möglich, wenn der Weiterbildungsleiter das Beherrschen der verlangten Fertigkeiten bestätigen kann. Jedoch ist dies stark abhängig von der jeweiligen Kammer. Das Logbuch sollte durch den Weiterzubildenden geführt und

im Rahmen der Weiterbildungsgespräche, die auch Bestandteil des Logbuches sind, bestätigt werden. Die jeweilige Ärztekammer stellt ihre Logbücher in der Regel als Download zur Verfügung. Bei der Bundesärztekammer (www.baek.de) finden sich (Muster-) Logbücher.

Weiterbildungsgespräche

Der Weiterbildungsleiter muss nach Abschluss jedes Weiterbildungsabschnittes beziehungsweise mindestens einmal jährlich mit dem Weiterzubildenden ein Gespräch führen. Im Gespräch sollte der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und Defizite aufgezeigt werden. Zusätzlich sollte die weitere Qualifikation im Rahmen dieses Gespräches geplant werden. Das Gespräch ist auch im Logbuch zu dokumentieren.

Weiterbildungszeugnis

Am Ende der Weiterbildung oder beim Wechsel der Weiterbildungsstätte muss der Weiterbildungsbefugte unverzüglich oder innerhalb von drei Monaten auf Antrag des Weiterzubildenden oder der Kammer ein Zeugnis ausstellen. Das Zeugnis muss Auskunft über die absolvierte Weiterbildung geben (Zeiten, Unterbrechungen, erworbene Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten, etc.). Es muss insbesondere zur fachlichen Eignung – im Hinblick auf die angestrebte Weiterbildungsqualifikation – Stellung nehmen und letztendlich beurteilen, ob der Weiterzubildende dafür qualifiziert ist.

Das Weiterbildungszeugnis ist Grundlage für die Zulassung zur Fachprüfung und dient damit der Erlangung der Gebietsbezeichnung. Damit hat es eine andere Funktion als das Arbeitszeugnis, das zur Vorlage bei künftigen Arbeitgebern verwendet wird. Für die Weiterbildung ist es besonders wichtig, dass alle im Rahmen der Weiterbildung erbrachten Tätigkeiten im Zeugnis enthalten sind.

Weiterbildungsprüfung

Wenn alle Unterlagen vollständig sind, kann ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Über die Formalien zur Anmeldung der Prüfung sollte sich jede Ärztin oder Arzt immer bei der zuständigen Landesärztekammer informieren.

Denn im Unterschied zur MWBO gibt es in der Durchführung bei den einzelnen Ärztekammern nicht unerhebliche Abweichungen.

Ist der Antrag eingereicht, prüft die Kammer, ob der Antragsteller zur Prüfung zugelassen werden kann. Bei einer Zulassung wird ein Termin für die Facharztprüfung anberaumt. Es gibt Ärztekammern wie die Ärztekammer Nordrhein, die zentrale Prüfungstermine circa ein Jahr im Voraus festsetzen und dann versuchen, alle Ärztinnen und Ärzte, die fristgerecht die Unterlagen vollständig eingereicht haben, zum nächsten Termin zu prüfen. Andere Kammern wie zum Beispiel Baden-Württemberg reagieren auf eingehende Anträge zur Prüfung und organisieren – wenn die Unterlagen vollständig sind – in angemessener Zeit einen Prüfungstermin, sodass über das ganze Jahr hinweg Prüfungen stattfinden.

Die Prüfung selbst kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten, in denen auch allgemeine Inhalte wie die allgemeine Schmerztherapie, psychosomatische Grundversorgung oder Befunddokumentation zur Sprache kommen können und – wenn erforderlich – Gutachten vorgelegt werden müssen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in Zusammenschau mit den vorgelegten Zeugnissen und der Dokumentation der Weiterbildung im Logbuch, ob die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Je genauer ein Zeugnis über die tatsächlich erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt, desto besser kann ein Prüfungsausschuss sich auf einen Kandidaten einstellen.

Wurden die Weiterbildung und die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, stellt die Ärztekammer die Facharzturkunde aus, die ihren Inhaber zum Führen der beantragten Bezeichnung berechtigt.



”

Bei der Wahl des Gastlandes müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, um einschätzen zu können, ob und mit welchem Aufwand die beruflichen Pläne realisiert werden können.

WEITERBILDUNG IM AUSLAND

Zunächst sollte man sich einen Überblick über die Regeln zur Anerkennung der ärztlichen Grundausbildung, die sprachlichen Anforderungen und die aktuelle Arbeitsmarktlage verschaffen. Ferner sollte berücksichtigt werden, wie das Weiterbildungssystem aufgebaut ist und wie die Arbeitsbedingungen (zum Beispiel Gehalt, Arbeitszeit) aussehen.

Anerkennung der in Deutschland abgeschlossenen ärztlichen Grundausbildung im Ausland

Eine in Deutschland abgeschlossene ärztliche Grundausbildung, die den Anforderungen der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) genügt und im Anhang V Nr. 5.1.1 der Richtlinie verzeichnet ist, wird auf Antrag in allen EU-Mitgliedsländern anerkannt, sofern der Antragsteller die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzt. Da die EU mit Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz entsprechende Verträge abgeschlossen hat, folgt das Anerkennungsverfahren in diesen Ländern denselben Regeln.

Alle anderen Staaten können entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen sie eine in Deutschland abgeschlossene ärztliche Grundausbildung anerkennen. In vielen Ländern müssen deutsche Ärztinnen und Ärzte zunächst ein Prüfungsverfahren durchlaufen, bevor mit der Weiterbildung begonnen werden kann.

Anerkennung von im Ausland erworbenen Facharzt diplomen in Deutschland gemäß den Regeln der Musterweiterbildungsordnung

Facharzt diplome aus EU-Mitgliedstaaten werden auf Antrag automatisch anerkannt, wenn sie den Anforderungen der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) genügen und der Titel im Anhang V Nr. 5.1.2 ff. der Richtlinie für Deutschland und das Gastland aufgeführt ist. Analoge Regeln gelten für Facharzt diplome aus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz, die in den Anhängen des EWR-Abkommens beziehungsweise der bilateralen Verträge gelistet sind.

Bei Facharzt diplomen aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz, die nicht unter das oben erwähnte System der automatischen Anerkennung fallen, und bei Facharzt diplomen aus Drittstaaten, prüft die zuständige Landesärztekammer im Einzelfall die Gleichwertigkeit der Weiterbildungsinhalte mit den Anforderungen der für den Kammerbereich geltenden Weiterbildungsordnung.

Ist die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben oder können festgestellte wesentliche Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden, wird der Facharzt titel anerkannt. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, kann die zuständige Landesärztekammer bei Inhabern eines Facharzt diploms aus Mitgliedstaaten des EWR und der Schweiz auf das Ablegen einer Eignungsprüfung bestehen. Diese bezieht sich auf die nicht erworbenen Inhalte der Weiterbildung. Wird ein Facharzt diplom aus einem Drittstaat als nicht gleichwertig eingestuft, muss der Inhaber die vollständige Facharzt prüfung ablegen.

Während eine kürzere Weiterbildungsdauer bei Facharzt diplomen aus EWR-Staaten und der Schweiz nicht automatisch zur Feststellung wesentlicher Unterschiede führt, liegen in der Regel bei Facharzt diplomen aus Drittstaaten wesentliche Unterschiede vor, wenn die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Weiterbildungsdauer der für den Kammerbereich geltenden Weiterbildungsdauer liegt.

Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnitten in Deutschland

Im Ausland absolvierte Weiterbildungsabschnitte können auf die deutsche Weiterbildung angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen der jeweiligen Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die Weiterbildung sollte in nicht selbstständiger, grundsätzlich ganztägiger Anstellung gegen ein angemessenes Entgelt an einer für die Weiterbildung anerkannten Einrichtung unter Leitung einer zur Weiterbildung ermächtigten Ärztin beziehungsweise Arztes absolviert werden.
- Angerechnet werden können nur Abschnitte von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Tätigkeit in einem Fachgebiet in derselben Einrichtung.
- Erforderlich sind ferner ein detailliertes Zeugnis sowie die Bestätigung notwendiger Leistungsnachweise.
- Es wird nachdrücklich empfohlen, im Ausland nur dort anerkannte Weiterbildungsstellen anzutreten.

Beratung

Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Facharzt diplomen und im Ausland absolvierten Weiterbildungsabschnitten sind die Landesärztekammern zuständig. Zu beachten ist, dass für jede Ärztin oder Arzt immer nur die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer rechtsverbindlich ist, deren Mitglied er oder sie ist. Da nicht alle Landesärztekammern die entsprechenden Regelungen der Musterweiterbildungsordnung für die Anerkennung von Facharzt diplomen übernommen haben, sollte vor dem geplanten Auslandsaufenthalt unbedingt eine Beratung durch die zuständige Landesärztekammer erfolgen.



”

Die Approbation ist die Berufszulassung für Ärztinnen und Ärzte in Deutschland, sie wird zeitlich unbefristet erteilt und berechtigt zur fachlich uneingeschränkten Ausübung der Heilkunde.

WEITERBILDUNG IN DEUTSCHLAND – ZULASSUNG AUSLÄNDISCHER ÄRZTE

Die Approbation ist Voraussetzung, um mit der Weiterbildung zum Facharzt beginnen zu können.

Für die Erteilung der Approbation sind die Approbationsbehörden der einzelnen Bundesländer zuständig. Das Verfahren unterscheidet sich, je nachdem ob die ärztliche Grundausbildung innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)/Schweiz absolviert worden ist. Die Staatsbürgerschaft ist hierfür ohne Bedeutung.

Arztdiplome aus EWR-Staaten oder der Schweiz

Eine in der EU absolvierte ärztliche Grundausbildung wird in Deutschland auf Antrag automatisch anerkannt, sofern die Qualifikation in der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG, Anhang V Nr. 5.1.1) aufgeführt ist, die Mindestkriterien der Richtlinie eingehalten und die Ausbildung nach dem angegebenen Stichtag begonnen wurde.

Da die EU mit Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz entsprechende Verträge abgeschlossen hat, ist eine in diesen Ländern absolvierte ärztliche Grundausbildung den Abschlüssen aus den EU-Ländern gleichgestellt. Sofern alle weiteren Erfordernisse (Deutschkenntnisse, gesundheitliche Eignung, Straffreiheit, etc.) vorliegen, erhält der Antragsteller die Approbation.

Arztdiplome aus Drittstaaten

Arztdiplome, die außerhalb des EWR/Schweiz erworben wurden, werden in Deutschland zunächst einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Approbationsbehörde unterzogen. Zuständig ist die Behörde, in deren Einzugsbereich der Arzt arbeiten will. Stellt die Behörde fest, dass eine Gleichwertigkeit des ausländischen Diploms gegeben ist oder Unterschiede in der Ausbildung durch einschlägige Berufserfahrung oder andere anerkannte Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgeglichen werden können und alle weiteren Voraussetzungen (Deutschkenntnisse, keine Straftaten, gesundheitliche Eignung etc.) vorliegen, erteilt sie die Approbation.

Vertritt die zuständige Behörde die Auffassung, dass signifikante Unterschiede zwischen der ärztlichen Ausbildung des Herkunftslandes und der ärztlichen Ausbildung in Deutschland bestehen, die nicht ausgeglichen werden können, kann sie auf das Ablegen einer Prüfung (Kenntnisprüfung) bestehen. Die Berufserfahrung sowie andere anerkannte Kenntnisse oder Fähigkeiten können weltweit erworben worden sein.

Bei der Gleichwertigkeitsprüfung und der Bewertung der Berufserfahrung sowie anderer anerkannter Kenntnisse oder Fähigkeiten handelt es sich um eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht nachgewiesen, kann bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren eine Berufserlaubnis zur vorübergehenden und beschränkten Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden. Die Berufserlaubnis soll hauptsächlich der praktischen Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung dienen.

Deutschkenntnisse

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat sich 2014 auf Eckpunkte für die erforderlichen Deutschkenntnisse verständigt. Man einigte sich unter anderem darauf, dass ausländische Ärzte mindestens über das allgemeinsprachliche Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen müssen. Zusätzlich ist ein spezieller Fachsprachentest zu absolvieren, der sich am Niveau C1 des GER orientieren soll. Konkrete Auskünfte über die Umsetzung des GMK-Beschlusses, der rechtlich nicht bindend ist, erteilt die zuständige Approbationsbehörde.

TIPP

Umfangreiche Informationen für ausländische Ärztinnen und Ärzte finden Sie unter FAQs ausländische Ärzte unter www.marburger-bund.de





”

Wer die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Evaluation hat oder zu einer Umfrage zur Weiterbildung aufgerufen wird, sollte daran teilnehmen. Nur so können systematische Probleme erkannt und angegangen werden. Evaluationsergebnisse stehen zum Beispiel unter www.evaluation-weiterbildung.de, bei den Ärztekammern und beim Marburger Bund zur Verfügung.

EVALUATION DER WEITERBILDUNG

Wie steht es um die Qualität der ärztlichen Weiterbildung? Was läuft gut? Wo gibt es Verbesserungsbedarf?

Hier bietet die Evaluation der Bundesärztekammer ein gutes Instrument zur Beurteilung der Weiterbildung. Mittels Umfrage bei den Weiterbildungsbefugten und den Weiterzubildenden können Mängel in der Weiterbildung aufgedeckt und Verbesserungen eingeleitet werden. Die anonym erhobenen Daten stellen einen wertvollen Beitrag für eine gute Weiterbildung dar.

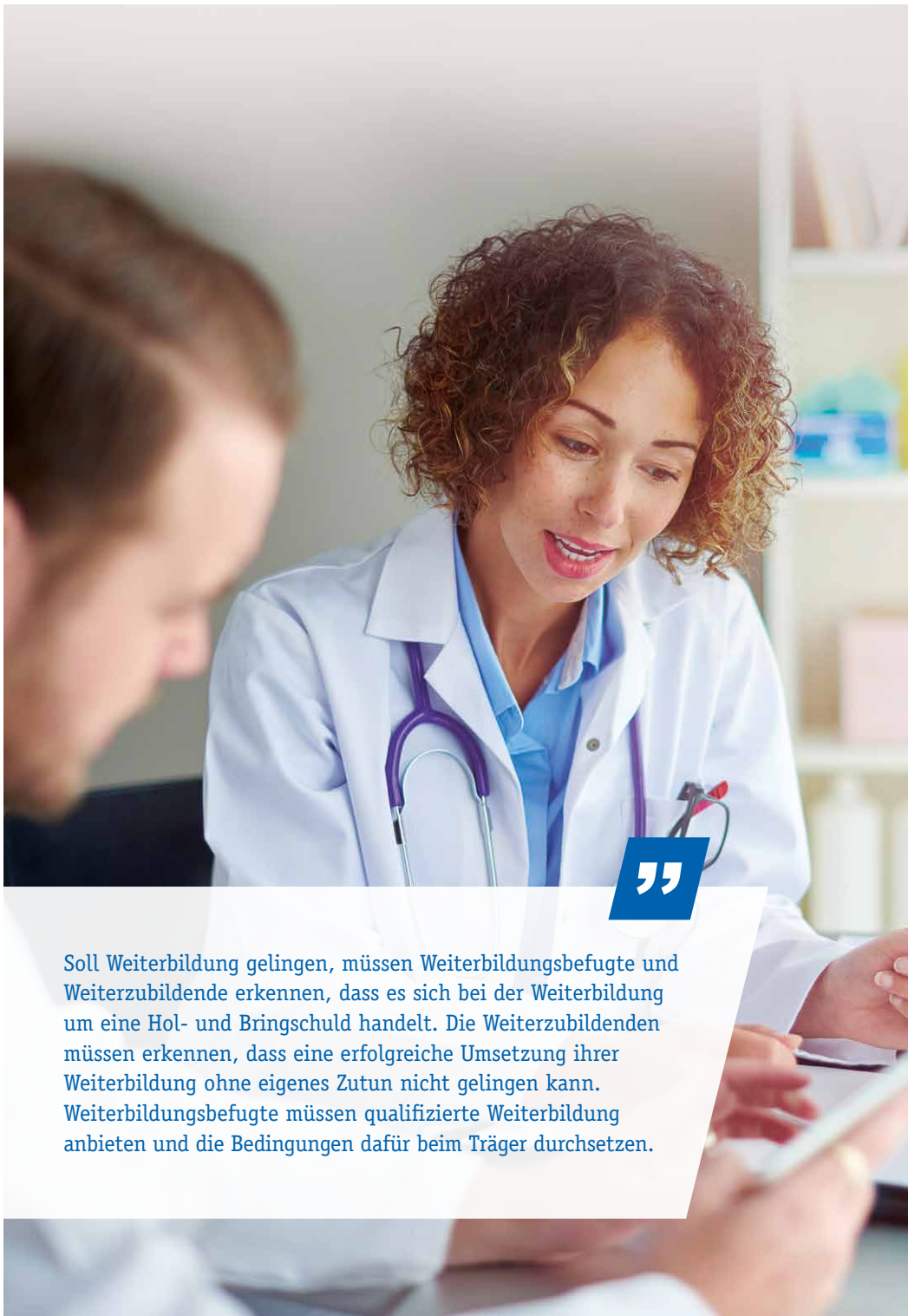
Die Bundesärztekammer führte erstmals in den Jahren 2009 und 2011 bundesweite Befragungen zur Qualität der Facharztweiterbildung durch.

Daran lassen sich detaillierte Informationen über die Situation an den einzelnen Weiterbildungsstätten ablesen. Generell lässt sich sagen, dass die jungen Ärztinnen und Ärzte mit ihrer Weiterbildung weitgehend zufrieden sind. Wohl aber werden auch Problemfelder deutlich, die verbessert werden müssen. Das verdeutlicht ebenso die Umfrage des Marburger Bundes unter jungen Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung (MB-Monitor 2014).

Nach den beiden bundesweiten Befragungen führen fünf Landesärztekammern eine Evaluation der Weiterbildung eigenständig fort: Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein und Westfalen-Lippe.

Die Evaluation ist freiwillig. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme.

Der Marburger Bund empfiehlt jedoch, an der Befragung teilzunehmen. Denn nur so zeigt sich, wo Potenzial zur Verbesserung besteht. Damit lohnt sich die Mitwirkung an den Evaluationen für alle.



Soll Weiterbildung gelingen, müssen Weiterbildungsbeauftragte und Weiterzubildende erkennen, dass es sich bei der Weiterbildung um eine Hol- und Bringschuld handelt. Die Weiterzubildenden müssen erkennen, dass eine erfolgreiche Umsetzung ihrer Weiterbildung ohne eigenes Zutun nicht gelingen kann. Weiterbildungsbeauftragte müssen qualifizierte Weiterbildung anbieten und die Bedingungen dafür beim Träger durchsetzen.

GUTE WEITERBILDUNG ERKENNEN

In Umfragen des Marburger Bundes wie auch der Ärztekammern empfehlen 47 bis 70 Prozent der sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte ihre Weiterbildungsstätte. Das spricht für eine gute Weiterbildung. Wie aber sieht gute Weiterbildung konkret aus? Und vor allem, woran ist sie zu erkennen?

Gute Weiterbildung beginnt schon im Vorstellungsgespräch!

Eine gute Weiterbildungsstätte hält auf ihrer Webseite aussagekräftige Informationen zur Weiterbildung bereit. Im Vorstellungsgespräch sollte besprochen werden, wie Weiterbildung konkret realisiert wird:

■ Welchen Stellenwert hat Weiterbildung für die Einrichtung?

Weiterbildung sollte Bestandteil der Personalentwicklung im Sinne der medizinischen Nachwuchsförderung sein.

■ Wie ist Weiterbildung zeitlich, personell und inhaltlich organisiert?

Hier sollte eine professionelle Strukturierung der formalen und inhaltlichen Abläufe erkennbar sein. Die Unterstützung durch Mentoren und Rotationspläne sollten angesprochen werden.

Informationen zum Team der zukünftigen Kollegen dürfen nicht fehlen. Ebenso sollte die Zahl der dem Weiterbildungsbefugten zugeordneten Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung transparent sein.

■ Welche Erfahrung hat die Einrichtung mit ihren Weiterbildungsangeboten und Programmen? Wie sieht es mit der Evaluation aus?

Die im Internet veröffentlichten Evaluationsergebnisse sollten angesprochen werden. Nicht die Ergebnisse selber, sondern der offene Umgang mit ihnen ist entscheidend.

Individueller Weiterbildungsplan ist entscheidend!

Der allgemeine Weiterbildungsplan der Abteilung, der auch der Ärztekammer vorliegt, muss auf die individuellen Bedürfnisse der eigenen Weiterbildung zugeschnitten werden. Ein Plan sollte so sein, dass er einerseits prospektiv den gesamten Verlauf abbildet, andererseits konkrete Abschnitte vereinbart werden.

Folgende Fragen sollten durch den Plan festgelegt und nach jedem Abschnitt im Weiterbildungsgespräch abgeglichen und angepasst werden:

- Wo stehe ich jetzt schon in meiner Weiterbildung?
- Benötige ich besondere Inhalte?
- Wie ist der für mich vorgesehene zeitliche Ablauf?
- Wie sehen die nächsten 6 Monate aus?
- Was ist als nächstes für mich geplant?
- Ist der Plan bisher eingehalten – wenn nein, warum nicht?

Strukturierung der Einarbeitung (Einarbeitungsplan) – nicht nur zu Beginn!

**„EINARBEITUNG IST
IN ALLEN BERUFEN
NORMAL.“**

Weiterbildung ist ein aktiver Prozess. Sie selbst sind es, der viel in die Weiterbildung investieren muss. Aber auch die Weiterbilder sind hier gefragt. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit kann nur gelingen, wenn der Weiterbilder mit Ihnen einen Einarbeitungsplan bespricht.

Unterschiedlichste ärztliche Anforderungen werden an die sich weiterbildenden Ärztin oder Arzt gestellt. Dazu bedarf es nicht nur am Anfang, sondern bei jeder neuen Anforderung einer Einarbeitung. Das betrifft zum Beispiel die Notaufnahme, die Intensivstation, den OP, die Funktionsabteilungen, die Ambulanzen aber auch jede neue Station. Viele Weiterbildungsstätten stellen Kollegen, die neu ins Team kommen, einen erfahrenen Mentor zur Seite. Sie sollten informiert werden über:

- Benötigte Zeit, Wissen und Fertigkeiten
- Zuteilung eines Mentors
- Einarbeitungsziel (Checkliste?)
- Räumlichkeiten, Geräteeinweisung, Dienstpflichten etc.

**„ALS ERSTES LÄSST
MAN SICH VON DEN
HIGH-END-GERÄTEN
BLENDEN.“**

Diese Aussage eines jungen Kollegen ist typisch. Aber nicht Geräte allein machen einen guten Weiterbildungsplatz. Entscheidend ist, wo und wie die Feinheiten des Berufes erlernt werden können. Dabei zählt die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Weiterbildung. An folgenden Merkmalen lässt sich erkennen, welchen Stellenwert die Weiterbildung für den Arbeitgeber hat.

- **Arbeitsorganisation:** Dokumentation, elektronisch unterstützte Visite am Patienten?
- **Personalausstattung:** Keine regelmäßige Übernahme nichtärztlicher Tätigkeiten? Weiterbildungsvisite? Anleitung? Mentor mit Zeitkontingent?
- **Ökonomie:** Ist das Erlernen der Routine mit Unterstützung möglich? Ist Weiterbildung in Funktions- und OP-Pläne eingearbeitet?
- **Geräteausstattung:** Unkompliziert, allen zugänglich, mehrfach paralleles Arbeiten mit Mentor
- **Fortbildungskurse:** Freistellung und Finanzierung: welche, wann, eingebettet in ein Konzept? Zusätzlich nach Neigung? Zugesichert nach Tarif oder Arbeitsvertrag?

**„ICH ENTWICKELTE NEUE FÄHIGKEITEN, WÄHREND
ICH MEINEN BERUF AUSÜBTE – QUASI NEBENBEI.“**

So oder ähnlich der Kommentar erfahrener Kollegen zu ihrer eigenen Weiterbildung. Aber auch sie haben meistens einen Kümmerer gehabt. Weiterbildung ist die Vertiefung von Kenntnissen, das Sammeln von Erfahrungen und das Erwerben von Fertigkeiten während der täglichen Berufsausübung. Weiterbildung findet in jeder täglichen Situation statt. Alle Kollegen einer Abteilung sind beteiligt. Der Befugte organisiert die Weiterbildung und kümmert sich um Probleme und Fragen. Aber ist er der Einzige, der anleitet? Nein, natürlich verteilt sich der aktive Prozess der Weiterbildung auf mehrere Kollegen, die das Weiterbildungsteam bilden. Daher müssen Sie wissen,

- welche Kollegen bilden das Team, das Netz für Ihre Weiterbildung?
- wie organisiert der Weiterbildungsbefugte das Team?
- wer ist wann für Sie zuständig?





Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen. (§ 8 MWBO)

**„EIGENTLICH
DOCH ALLES
SUPER – ODER?“**

Die Wirklichkeit sieht oft anders aus. Nicht nur Weiterbilder, auch Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung scheuen oft Weiterbildungsgespräche. Zum einen kann es für beide unangenehm sein. Oft fehlen aber die Zeit oder die notwendige Atmosphäre. Doch letztlich möchte jeder Weiterzubildende wissen, was er kann und wo Defizite gesehen werden. Um das in ruhiger

und sachlicher Form zu ermöglichen, gibt es Vorlagen für einen strukturierten Dialog. Sie sollten sich daher erkundigen:

- Wann, wie häufig und von wem organisiert Weiterbildungsgespräche stattfinden?
- Erfolgen diese offen oder strukturiert nach Vorlage?
- Was wird zur Vorbereitung benötigt?
- Wie wird bisher Gelerntes bestätigt (Logbuch/Protokoll)?
- Wie wird die Aufarbeitung von Defiziten vereinbart?

„MAN ARBEITET UND PLÖTZLICH IST DIE WEITERBILDUNG RUM. ZEUGNIS UND AB ZUR PRÜFUNG. – OH JE, DIE ÄRZTEKAMMER WILL DOCH TATSÄCHLICH EINEN NACHWEIS, WANN UND WO ICH MEINE INHALTE ERWORBEN HABE. WO HAT DENN DER WEITERBILDER DAS LOGBUCH?“

Falsch: Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren. Also Sie! Das ist wichtig, sonst fehlen am Ende zum Facharzt Nachweise. Der Weiterbilder muss die Weiterbildungsinhalte bestätigen.

Das Logbuch hilft, den Verlauf der Weiterbildung, aber auch Probleme zu besprechen. Ein gut geführtes und aktuell bestätigtes Logbuch nimmt die Sorge, am Ende die Ziele der Weiterbildung nicht erreicht zu haben. Viele Kammern und Verbände stellen Vordrucke zur Verfügung, die die Dokumentation vereinfachen. Einige schaffen sogar die Möglichkeit, tagesaktuell über Apps zu dokumentieren.

- Wird die Dokumentation zu Beginn der Weiterbildung erklärt?
- Gibt es ein elektronisches oder manuelles Logbuch?
- Wird die Leistung zeitnah durch den Weiterbilder bestätigt?
- Werden hierzu Abschnitte festgelegt?

Neben der Dokumentation findet das Gespräch über den Stand Ihrer Weiterbildung auf Grundlage des Logbuches statt. Bei jedem neuen Ausbildungsabschnitt oder Wechsel der Ausbildungsstätte können Sie anhand des Logbuches vereinbaren und dokumentieren, wie noch fehlende Inhalte erlernt werden sollen:

- Was fehlt mir noch?
- Wo kann der Weiterbilder mich unterstützen?
- Was kann ich schon?
- Entspricht es dem vereinbarten Weiterbildungsverlauf?

**„ALLES SCHIEN DOCH SUPER! VIEL ARBEIT,
ABER MEINE WEITERBILDUNG FINDET NICHT
STATT! VIEL VERSPROCHEN, NICHTS WURDE
EINGEHALTEN! ODER LIEGT ES AN MIR?
BIN ICH UNFÄHIG?“**

Diese Gedanken haben viele Kollegen. Klar helfen Gespräche mit Kollegen, aber reicht das? Gute Weiterbildung verschließt die Augen nicht vor Problemen. Ein gutes Konfliktmanagement hilft allen. Es sollte vor Beginn der Weiterbildung festgelegt werden.

- Hat jede Abteilung einen frei gewählten Assistentensprecher?
- Hat das Krankenhaus einen weiterbildungsbeauftragten Arzt?
- Gibt es einen regelmäßigen abteilungsübergreifenden Austausch zwischen sich weiterbildenden Ärzten und Ärztlichem Direktor?
- Steht ein Moderator für einen Konfliktdialog zur Verfügung?

Und wenn alles nicht hilft?

Sowohl Ärztekammern als auch der Marburger Bund können helfen. Sie kennen die Verhältnisse vor Ort und können vermitteln. Sie versuchen die berechtigten Interessen zwischen Weiterbilder und des sich weiterbildenden Arzt auszugleichen. Nur wenn gar nichts hilft, werden sie mit Rechtsmitteln agieren.

Vertragliche Absicherung – sicher ist sicher!

Weiterbildung sollte so klar wie möglich geregelt sein. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Weiterzubildenden und dem Weiterbilder können auch schwarz auf weiß in einer schriftlichen Weiterbildungsvereinbarung festgelegt werden. Einige Arbeitgeber und auch einige Ärztekammern bieten entsprechende Vertragsmuster an.



CHECKLISTE WEITERBILDUNG



Fachgebiet suchen

- (Muster-)Weiterbildungsordnung ansehen
- Ggf. Anrechnungsfächer analysieren
- Individuellen Weiterbildungsplan erstellen

Weiterbildungsstelle finden

- Weiterbildungsermächtigung (Dauer/Umfang/Evaluationsergebnisse) prüfen ...
- Zugelassene Weiterbildungsstätte („Weiterbildungsklima) erkunden

Zuständige Landesärztekammer

- Weiterbildungsordnung ansehen
- Regelungen zur Teilzeit (fakultativ)

Arbeitsvertrag

- Weiterbildung im stationären Bereich
- Weiterbildung im ambulanten Bereich (siehe Standard-Anstellungsvertrag des MB)

Weiterbildungsvereinbarung

- Vorgesetzten nach Weiterbildungsvereinbarung fragen

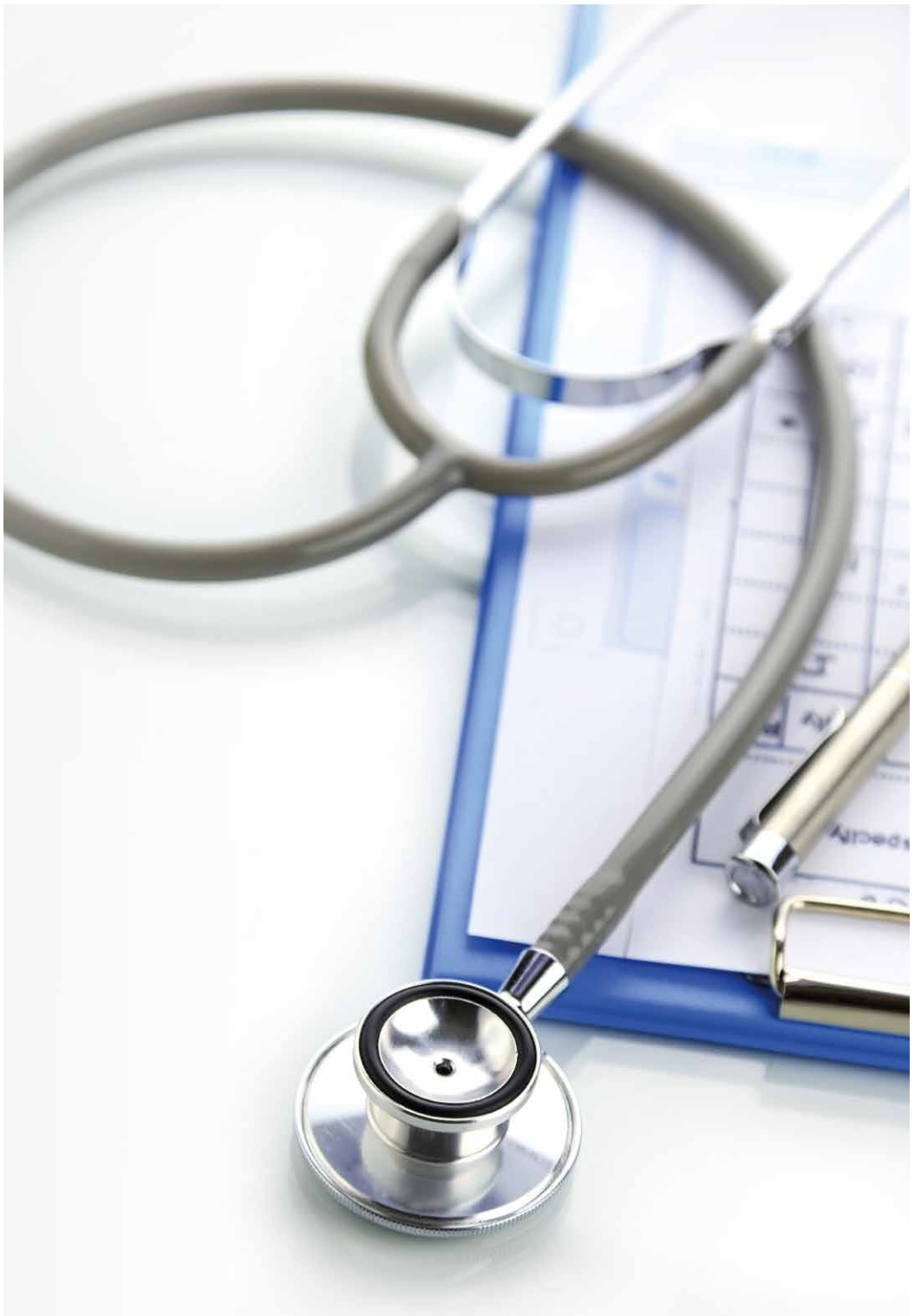
Weiterbildung beginnen

- Weiterbildung dokumentieren
- Jährliche Weiterbildungsgespräche führen
- Logbuch führen
- Teilnahme an Evaluationen und Umfragen

Anmeldung zur Prüfung

- Prüfungsmodalitäten ansehen
- Prüfungstermin erfragen
- Unterlagen einholen

Facharzturkunde entgegennehmen!





”

Im Sprecherrat der Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung diskutieren und bündeln wir unsere Erfahrungen und erarbeiten gemeinsam Vorschläge. Je mehr sich aktiv einbringen, umso mehr können wir tatsächlich bewirken. Es geht um unsere Weiterbildung! Sprechen Sie uns an, wenn Sie mitmachen wollen!

MEHR BEWEGEN IN DER WEITERBILDUNG

GREMIENARBEIT

Der Marburger Bund ist die Stimme der Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung. Er setzt sich durch seine Gremien ein für attraktive Weiterbildungsbedingungen vor Ort und eine Verschlinkung der Weiterbildungsordnungen bei den Ärztekammern.

Arbeitskreis „Fort- und Weiterbildungspolitik“

Der Arbeitskreis „Fort- und Weiterbildungspolitik“ ist das Fachgremium, das den Bundesvorstand zu berufspolitischen und konkreten Fragestellungen aus der Praxis im Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung berät.

Sprecherrat der Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung

Aus Sicht der jungen Ärztinnen und Ärzten müssen viele Hürden überwunden werden, wenn die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen werden soll.

- Die Weiterbildung in der dafür vorgesehenen Zeit zu absolvieren, kann schwierig werden. Zu wenig Personal ist oftmals einer der Gründe. Die Patientenversorgung hat im Klinikalltag – verständlicherweise – immer Vorrang.
- Wartezeiten bei einer Rotation können es erschweren, die vorgesehene Weiterbildung in der Mindestzeit abzuschließen. Pflichtzeiten im ambulanten Bereich (zum Beispiel Allgemeinmedizin - zwei Jahre) oder externen Pflichtrotationen klappen nicht immer nahtlos.
- Wie sieht es mit der Weiterbildung in der Schwangerschaft aus? Pauschale Beschäftigungsverbote stellen zunehmend mehr Medizinerinnen gerade in der Weiterbildung vor Probleme.
- Auch Arbeitsbelastung und Arbeitszeiten sind unter ihnen ein großes Thema.

Eine gute Weiterbildung ist entscheidend. Von ihr hängt ab, ob und wie Sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um eine gute, dem Facharztstandard entsprechende Versorgung zu gewährleisten.

Gute Weiterbildung braucht daher:

- engagierte Kollegen, die weiterbilden und sich weiterbilden wollen.
- genügend Zeit für weiterbildende Ärzte, um Inhalte und Fertigkeiten vermitteln zu können.
- genügend Zeit für weiterzubildende Ärztinnen und Ärzte, um sich auf die Weiterbildung konzentrieren zu können.
- eine gute inhaltliche und zeitliche Strukturierung.
- Rotationsmöglichkeiten, um alle geforderten Inhalte in einer angemessenen Zeit erlernen zu können.
- ein kontinuierliches Feedback.

KAMMERARBEIT

Für die medizinische Ausbildung ist verfassungsgemäß der Bund zuständig. Die Weiterbildung hingegen fällt in die Zuständigkeit der Länder, die diese Aufgabe den Landesärztekammern als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen haben.

Das Selbstverwaltungsrecht der Landesärztekammern folgt aus den Bestimmungen der Heilberufs- und Kammergesetze der Länder. Grundlegend dafür war im Wesentlichen das sogenannte Facharzturteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1972 (BVerfGE 33,125). In der lesenswerten Entscheidung stellt das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Einheit des Arztberufes klar, sondern (er)klärt auch die juristischen Grundlagen unserer ärztlichen Selbstverwaltung im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung.

In den meisten anderen Staaten, auch in unserer engen europäischen Nachbarschaft, haben die Ärztekammern diese Rechte nicht. Hier entscheiden allein staatliche Organe. Die Facharztspezialisierung ist dort nicht Berufsausübung, sondern hat oft den Status einer fortgesetzten Berufsausbildung. Die Folge: Während in Deutschland die Weiterbildung grundsätzlich eine angemessen vergütete hauptbe-

rufliche ärztliche Tätigkeit ist, erhalten die Kollegen in anderen Ländern Europas oft nur eine Ausbildungsvergütung.

Die Ärztekammern stellen die Weiterbildung des ärztlichen Nachwuchses auf Grundlage ihrer Weiterbildungsordnungen sicher. In einem aufwändigen Abstimmungsprozess unter Federführung der Bundesärztekammer werden die Inhalte der Weiterbildungsordnung entwickelt, um weitgehend bundeseinheitliche Regelungen zu ermöglichen. Durch die Mitarbeit an den Inhalten und Anforderungen werden die Fachgesellschaften, Berufsverbände und Verbände beteiligt. Die Ergebnisse gehen in die Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) ein, die vom Deutschen Ärztetag als Empfehlung beschlossen wird. Verbindlich werden die Regelungen durch Umsetzung in der jeweiligen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes genehmigt werden muss. Hierdurch gibt es bei der Umsetzung sowohl zeitliche Verzögerungen als auch einzelne Unterschiede der Weiterbildungsordnungen der einzelnen Landesärztekammern.

Mitarbeit

Das System der ärztlichen Selbstverwaltung ermöglicht es auch jungen Ärztinnen und Ärzten Einfluss auf die Regelungen zur ärztlichen Berufsausübung wie die Weiterbildungsordnung zu nehmen, indem sie sich in der ärztlichen Selbstverwaltung durch Mitarbeit in Gremien engagieren. Der Marburger Bund unterstützt sie durch Informationen und Arbeitskreise und kann auf diese Weise viele Mitglieder in den Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung stellen. Die genannten Rechtsgrundlagen der ärztlichen Weiterbildung in Deutschland bieten die Chance zur Gestaltung durch Ärztinnen und Ärzte, auch durch engagierte Weiterzubildende: Diese Chance gilt es zu erhalten, indem ihre geschilderte Rechtsgrundlage auf der Basis eines einheitlichen Arztberufes im Bewusstsein bleibt und geschützt wird, auch durch eigenes Engagement für diese Selbstverwaltung.

TIPP

Mit Ihrer Teilnahme an Kammerwahlen stärken Sie dieses wichtige Gremium.
Noch besser: Sie lassen sich selbst als Kandidat bei den Kammerwahlen aufstellen und bringen Ihre Ideen und Verbesserungsvorschläge aktiv ein.

WEITERBILDUNG – GUT BERATEN IM MARBURGER BUND

Für junge Berufseinsteiger sowie für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung bietet der Marburger Bund seinen Mitgliedern umfangreiches Informationsmaterial und Services an:

■ Broschüren zu

- Berufseinstieg (Übersicht über die Tarifbereiche im Krankenhaus)
- Weiterbildung
- Arbeitsplatz MVZ – Ein Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren

■ Merkblätter zu arbeitsrechtlichen Fragen, wie zum Beispiel:

- Bewerbungstipps
- Abschluss des Arbeitsvertrags
- Weiterbildungsrecht
- Befristete Arbeitsverträge
- Eingruppierung
- Arbeitszeit
- Überstunden
- Arbeits- und Weiterbildungszeugnis
- Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld
- Teilzeitbeschäftigung

■ Standardanstellungsvertrag für angestellte Ärzte in der Weiterbildung im ambulanten Bereich

- Rechtsberatung
- Auslandsberatung
- Seminare und Veranstaltungen
- Sondertarife für Versicherungen
- Berufspolitische und gewerkschaftliche Interessensvertretung

Eine Übersicht aller Leistungen finden Sie auf der Website des Marburger Bundes und unter www.gemeinsam-mb.de

ADRESSEN

BUNDESÄRZTEKAMMER UND LANDESÄRZTEKAMMERN

Bundesärztekammer	www.baek.de
Landesärztekammer Baden-Württemberg	www.aerztekammer-bw.de
Bayerische Landesärztekammer	www.blaek.de
Ärztekammer Berlin	www.aekb.de
Landesärztekammer Brandenburg	www.laekb.de
Ärztekammer Bremen	www.aekhb.de
Landesärztekammer Hamburg	www.aerztekammer-hamburg.de
Landesärztekammer Hessen	www.laekh.de
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	www.aek-mv.de
Ärztekammer Niedersachsen	www.aekn.de
Ärztekammer Nordrhein	www.aekno.de
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz	www.laek-rlp.de
Ärztekammer des Saarlandes	www.aerztekammer-saarland.de
Sächsische Landesärztekammer	www.slaek.de
Ärztekammer Sachsen-Anhalt	www.aeksa.de
Ärztekammer Schleswig-Holstein	www.aeksh.de
Landesärztekammer Thüringen	www.laek-thueringen.de
Ärztekammer Westfalen-Lippe	www.aekwl.de

Marburger Bund Bundesverband

Reinhardtstr. 36
10117 Berlin
Tel. 030 7468460
Fax 030 74684616
E-Mail bundesverband@marburger-bund.de

Unsere Landesverbände

LV BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgarter Straße 72
73230 Kirchheim
Tel. 07021 92390
Fax 07021 923923
E-Mail info@marburger-bund-bw.de

LV BAYERN

Bavariaring 42
80336 München
Tel. 089 45205010
Fax 089 452050110
E-Mail mail@mb-bayern.de

LV BERLIN/BRANDENBURG

Bleibtreustraße 17
10623 Berlin
Tel. 030 7920025
Fax 030 7928812
E-Mail info@marburgerbund-lvbb.de

LV BREMEN

Hollerallee 29
28209 Bremen
Tel. 0421 3039354
Fax 0421 3039355
E-Mail info@marburger-bund.de

LV HAMBURG

Osterbekstraße 90c
22083 Hamburg
Tel. 040 2298003
Fax 040 2279428
E-Mail marburgerbund@hamburg.de

LV HESSEN

Wildunger Straße 10 a
60487 Frankfurt a. M.
Tel. 069 7680010
Fax 069 7682545
E-Mail mail@mbhessen.de

LV MECKLENBURG-VORPOMMERN

Wielandstr. 8
18055 Rostock
Tel. 0381 242800
Fax 0381 2428010
E-Mail service@marburger-bund-mv.de

LV NIEDERSACHSEN

Berliner Allee 20
30175 Hannover
Tel. 0511 5430660
Fax 0511 54306699
E-Mail lvniedersachsen@marburger-bund.de

LV NORDRHEIN-WESTFALEN/RHEINLAND-PFALZ

Wörthstraße 20
50668 Köln
Tel. 0221 7200373
Fax 0221 7200386
E-Mail info@marburger-bund.net

LV SAARLAND

Faktoreistr. 4
66111 Saarbrücken
Tel. 0681 581100
Fax 0681 54186
E-Mail mail@mb-saar.de

LV SACHSEN

Werdauer Straße 1–3
01069 Dresden
Tel. 0351 4755420
Fax 0351 4755425
E-Mail info@mb-sachsen.de

LV SACHSEN-ANHALT

Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
Tel. 0391 628410
Fax 0391 6284123
E-Mail marburgerbund.lvsat@t-online.de

LV SCHLESWIG-HOLSTEIN

Esmarchstraße 2a
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 2080
Fax 04551 93994
E-Mail info@marburger-bund-sh.de

LV THÜRINGEN

Damaschkestraße 25
99096 Erfurt
Tel. 0361 3454152
Fax 0361 2629833
E-Mail mb-thueringen@t-online.de

TITEL, NAME	
VORNAME	
TELEFON	
E-MAIL	

Arbeitgeber/Universität

NAME	
ANSCHRIFT	

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Marburger Bund. Die Mitgliedschaft soll in dem jeweils für meinen Tätigkeitsort zuständigen Landesverband und im Bundesverband gelten.

ORT, DATUM, UNTERSCHRIFT

GEBURTSDATUM	
STRASSE, HAUSNUMMER	
PLZ, ORT	
APPR.-DATUM	FACHSEMESTER (BEI STUDIERENDEN)

Tätig als:

<input type="checkbox"/>	Student	<input type="checkbox"/>	Pfizer	<input type="checkbox"/>	Arzt	<input type="checkbox"/>	Facharzt	<input type="checkbox"/>	Oberarzt	<input type="checkbox"/>	CA-Stv.
<input type="checkbox"/>	CA	<input type="checkbox"/>	Teilzeitbeschäftigt	<input type="checkbox"/>	Niedergel. Arzt	<input type="checkbox"/>	Sonstiges				

Frauen sind in der männlichen Berufsbezeichnung selbstverständlich mit eingeschlossen.

Die Mitgliederdaten werden elektronisch erfasst und nur für die Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes verwendet.

Per Fax bitte an: 030 746 846-16 oder als frankierte Antwortkarte



Gemeinsam M.B. Gemeinsam Mehr Bewegen.

Bitte
freimachen

Marburger Bund Bundesverband
Verband der angestellten und beamteten
Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V.
Reinhardtstr. 36
10117 Berlin

IMPRESSUM

Marburger Bund Bundesverband
Verband der angestellten und beamteten
Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
www.marburger-bund.de

Komplett überarbeitete Neuauflage mit Beiträgen von:

Dr. Peter Eichelmann, Dr. Matthias Fabian, Dr. Lars Flemming,
Prof. Dr. Flenker, Dr. Hans-Albert Gehle, Stefanie Gehrlein,
Dr. Florian Gerheuser, Dr. Heidrun Gitter, Prof. Dr. Reinhard Griebenow,
Prof. Dr. Joachim Grifka, Prof. Dr. Bernd Haubitz, Dr. Henrik Herrmann,
Priv.-Doz. Dr. Klaudia Huber-van der Velden, Prof. Dr. Paul L. Janssen,
Anne Kandler, Dr. Dieter Mitrenga, Carsten Mohrhardt, Dr. Gabriele Olbrisch,
Dr. Sylvia Otmüller, Susanne Renzewitz, Frieder Schmitt, Dr. Michael Schulze,
Doris Wagner, Ruth Wichmann

Die Textbeiträge basieren auf Rechtsvorschriften entsprechend Stand Juli 2016

Redaktion

Hans-Jörg Freese, Susanne Renzewitz, Susanne Spohn

Gestaltung

www.publicgarden.de

Fotos

Cover © istockphoto.com | Neustockimages
Seite 06 © shutterstock.com | sheff
Seite 08 © shutterstock.com | sheff
Seite 10 © istockphoto.com | santypan
Seite 25 © istockphoto.com | Patrick Heagney
Seite 33 © istockphoto.com | franckreporter
Seite 34 © shutterstock.com | sheff
Seite 41 © shutterstock.com | sheff
Seite 42 © shutterstock.com | sheff
Seite 48 © istockphoto.com | Ocskaymark
Seite 50 © istockphoto.com | sturti
Seite 54 © istockphoto.com | Susan Chiang
Seite 58 © istockphoto.com | StA-gur Karlsson
Seite 61 © istockphoto.com | michaeljung
Seite 62 © istockphoto.com | julief514
Seite 64 © istockphoto.com | sturti
Seite 68 © istockphoto.com | Sasha_Suzi
Seite 69 © istockphoto.com | Troels Graugaard
Seite 73 © istockphoto.com | Naypong
Seite 74 © istockphoto.com | vadimguzhva

Druck

Schenkelberg Stiftung & Co. KGaA, Druck und Medienhaus

Oktober 2016



www.marburger-bund.de